

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich

VO-42-BO-22-596-2

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse"

1. Abwägungsbeschluss zum Entwurf

2. Offenlegungsbeschluss zum geänderten Entwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 31.05.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Wulkenzin (Anhörung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 03.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ gefasst.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf fand in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 statt. Zeitgleich fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. – **Abwägungsbeschluss zum Entwurf**

Im Ergebnis der Abwägung musste der Entwurf geändert werden. Der geänderte Entwurf wird hiermit der Gemeindevertretung zur Beratung und Billigung vorgelegt. Er ist nach Freigabe durch die Gemeindevertretung erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen. – **Offenlegungsbeschluss zum geänderten Entwurf**

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt:

Abwägungsbeschluss zum Entwurf:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (*Anlage 1*) geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (*Anlage 1*) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Das Amt Neverin wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Offenlegungsbeschluss zum geänderten Entwurf:

3. Der geänderte Entwurf vom Mai 2023 des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ (*Anlage 2*) mit der dazugehörigen Begründung vom Mai 2023 (*Anlage 3.1*) sowie die weiteren Unterlagen (*Anlagen 3.2 bis 3.4*) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der geänderte Entwurf und die Begründung sind auf Grund von §4a Abs. 3 BauGB erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Grund von §4a Abs. 3 BauGB erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu erfolgen. Das Amt Neverin wird mit dieser Aufgabe beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 - Abwägungskatalog - anonymisiert (öffentlich)
2	Anlage 2 - Planzeichnung (öffentlich)
3	Anlage 3.1 Begründung (öffentlich)
4	Anlage 3.2 - LSG- Ausgrenzung (öffentlich)

5	Anlage 3.3 - SUP (öffentlich)
6	Anlage 3.4 - Artenschutz Fachbeitrag (öffentlich)

Gemeinde Wulkenzin
Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSMATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Neverin/Neubrandenburg, den 31.05.2023

Amt Neverin					
Fachbereich Bau und Ordnung	Dorfstraße 36	17039 Neverin	Tel.: 039608-251 22	Fax: 039608-251 26	a.diekow@amtneverin.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	Architektin für Stadtplanung	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948

Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	50Hertz Transmission GmbH	03.02.2023	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.02.2023	
3.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	20.02.2023	
4.	Bergamt Stralsund	27.02.2023	
5.	BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH	27.02.2023	
6.	E.DIS Netz GmbH		x
7.	Flughafen Neubrandenburg Trollenhagen GmbH		x
8.	GDMcom GmbH	07.02.2023	
9.	GASCADE	10.02.2023	
10.	Telefonica Germany		x
11.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		x
12.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg		x
13.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V		x
14.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	13.02.2023	
15.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
16.	Landesforst M-V		x
17.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	31.03.2023	
18.	Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	09.02.2023	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	02.02.2023	keine Stellungnahme
20.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	17.03.2023	
21.	Polizeipräsidium Neubrandenburg	06.02.2023	
22.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS	23.02.2023	
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.02.2023	
24.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x
25.	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“	20.02.2023	
26.	Deutscher Wetterdienst		x
27.	Amt Neverin, SG Brandschutz		x

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
	Amt für Raumordnung und Landesplanung MS	23.02.2023	

Nachbargemeinden:			
1.	Stadt Penzlin	03.03.2023	Zustimmung
2.	Gemeinde Blankenhof		
3.	Stadt Neubrandenburg	24.03.2021	

Während der öffentlichen Auslegung vom 05.12.2022 bis zum 13.01.2023 wurde keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebracht.		
1.		
2.		
3.		



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstraße 36
17039 Neverin

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
03.02.2023

Unser Zeichen
2023-000643-01-TG

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84440

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **50 Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH von der gemeindlichen Planung nicht betroffen sind.

Bebauungsplans Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Sehr geehrter Herr Diekow,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Arnt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Nur per E-Mail: k.wiedemann@amtneverin.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0185-23-BBP	[REDACTED]	0228 5504-4573	baudwtob@bundeswehr.org	07.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhase" der Gemeinde Wulkenzin

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.02.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 02.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

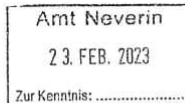
**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Bearbeitet von: [REDACTED]
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-Neu Rhäse BP
Nr. 7
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 20.02.2023

000985 23.FEB 23

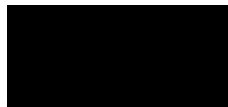
**Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 03.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 380-87801
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass kein Grundbesitz des Landes M-V von der Planung betroffen ist.

Von: [REDACTED]
Gesendet: 27.02.2023 15:01
An: "Diekow Alexander (22)" <A.Diekow@amtneverin.de>
Betreff: Antwort: WG: Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrter Herr Diekow,

vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre Mail vom 02.02.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Neu Rhäse, Flur 6) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solche identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt die Feststellung der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass es von Seiten der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH gegen die gemeindliche Planung keine grundsätzlichen Einwände gibt, zur Kenntnis.

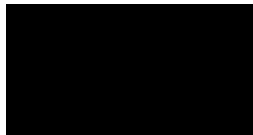
bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße



BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-210
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung:
Martin Kern, Thomas Windmüller
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen

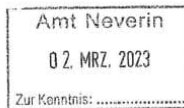


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Neverin
für die Gemeinde Wulkenzin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Bearb.: [REDACTED]
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: m.krueger@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 367/22
Az. 512/13071/78-2023

001183 02.MAR23

Ihr Zeichen / vom
02.02.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
27.02.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den Bebauungsplans Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen belange sowie keine Belange des Energiewirtschaftsgesetzes berührt, zur Kenntnis.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Neverin
Alexander Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Ansprechpartner [REDACTED]
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 01080/23
Reg.-Nr.: 01080/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 07.02.2023

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 02.02.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

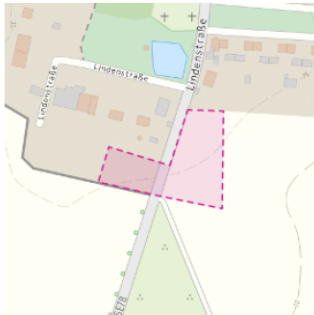
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass es von Seiten der Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH gegen die gemeindliche Planung keine Einwände gibt, zur Kenntnis.

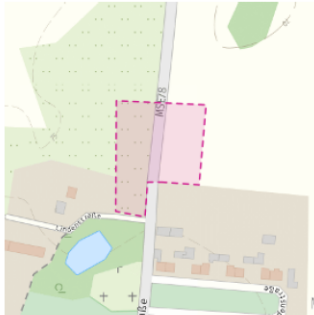
Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.515719, 13.176851



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.518493, 13.177447

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin**

PE-Nr.: 01080/23

Reg.-Nr.: 01080/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt die Feststellung der GASCADE, dass sie sowie die Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gas-transport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG von der gemeindlichen Planung nicht betroffen sind, zur Kenntnis.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Neverin

Dorfstraße 36
DE-17039 Neverin

bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: (0385) 588-56266
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300119

Schwerin, den 13.02.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.7 Wohnen in Neu Rhäse _ Wulkenzin

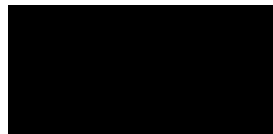
Ihr Zeichen: sep. 2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.



Vermittlung: (0385) 588 56066
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE78 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1330

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangelungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Der Landkreis war am Verfahren beteiligt.

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
z. Hd. Herrn Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Sprecher
Ingo Meyer
Reinhold Hülts
Aufsichtsrat
Vorsitzende
Dr. Diana Kuhl

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgerecht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
02.02.2023

Durchwahl
0395 3500-567

Datum
17. März 2023

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin
Unser Auftrag Nr.: 0316/23**

Sehr geehrter Herr Diekow,

die uns mit Schreiben vom 02.02.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Allgemein

Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, die tab und die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw

vom 17. März 2023

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Diekow, Dorfstraße 96, 17039 Neverin

Betreff Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Unser Auftrag Nr.: 0316/23

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Stromversorgung/Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung/Straßenbeleuchtung von neu.sw.

Gasversorgung

Im Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw.

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele wird neu.sw keine Investitionen mehr in Erdgas-Netzerweiterungen tätigen.

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Im Geltungsbereich Teil Nord verläuft die Trinkwassertransportleitung DN 80 PVC aus Wulkenzin. Die dokumentierte Leitungstrasse befindet sich größtenteils auf den Baugrundstücken, teilweise sogar innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Für die Leitung existiert im Grundbuch auf dem Flurstück 1 (Gemarkung Neu Rhäse, Flur 6) ein dingliches Leitungsrecht. Die v. g. Leitung ist in unseren Bestandsunterlagen als lageunsicher gekennzeichnet. Nach internen Nachforschungen wird der Verlauf der Trinkwasserleitung anders vermutet als bisher kommuniziert, siehe auch aktuelle anhängende Bestandsunterlagen. Südlich der Plangebietsgrenze (Teil Nord) befindet sich ein Trinkwasserhausanschluss, welcher den Geltungsbereich des B-Planes jedoch nicht berührt.

Im Geltungsbereich Teil Süd befindet sich kein Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

In der Planzeichnung sind im Bereich unseres Anlagenbestands bereits als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausgewiesene Flächen in der Breite des Schutzstreifens von jeweils 1,5 m beidseits der Leitungsschse dargestellt. Die Lage dieser Flächen ist gemäß der aktualisierten Trassierung der Trinkwasserleitung anzupassen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt.

Im Rahmen einer Netzberechnung wurde ermittelt, dass der anliegende Versorgungsdruck in der Ortslage Neu Rhäse derzeit nicht ausreicht, um die zusätzlich geplanten Wohneinheiten mit Trinkwasser gemäß den a. a. R. d. T. aus dem öffentlichen Netz zu versorgen. Derzeit wird seitens neu.sw

Begründung:

Ergänzend zu den geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweisen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, fand am 18.04.2023 eine gemeinsame Besprechung statt. Im Rahmen einer Netzuntersuchung wurde ermittelt, dass der anliegende Versorgungsdruck in der Ortslage Neu Rhäse derzeit nicht ausreichend ist, um die 9 zusätzlich geplanten Wohneinheiten mit Trinkwasser zu versorgen. Deshalb reduziert die Gemeinde, dem Vorschlag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH folgend, die beabsichtigte Planung von 9 auf 4 Wohneinheiten. Die Gemeinde verzichtet somit auf den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes.

Seite 3 zum Schreiben von neu.SW

vom 17. März 2023

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Diekow, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Unser Auftrag Nr.: 0316/23

geprüft, ob eine Druckerhöhung am Werksausgang der Druckstation Neuendorf möglich ist und die Erschließung zumindest eines der beiden geplanten Wohngebiete (vorzugsweise Teil Süd) somit gesichert wäre. Hierzu werden durch den Netzbetrieb zurzeit Messungen im Ortsnetz vorbereitet.

Sollte trotz v. g. Hinweise weiterhin an einer Bebauung des Geltungsbereiches Teil Nord, insbesondere der Flurstücke 1, 2 und 60 (Gemarkung Neu Rhäse, Flur 6) festgehalten werden, muss die Trinkwassertransportleitung in den öffentlichen Bauraum zu Lasten des Erschließungsträgers umverlegt werden. Des Weiteren wäre nach derzeitiger Einschätzung für die Erschließung beider Wohngebiete der Bau einer neuen Druckstation mit Reinwasserbehälter erforderlich, für den eine Vorhaltefläche im Ort gesichert werden muss. Es wäre zu untersuchen, ob die v. g. Füllleitung in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgeweitet werden müsste.

Mögliche geplante Baumpflanzungen, auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes, sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich nicht. Auf Höhe Lindenstraße 17 befindet sich ein Feuerlöschhydrant zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 2 m³/h.

Abwasserentsorgung

Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Eine öffentliche Niederschlagswasserableitung ist aufgrund der fehlenden Anlagen nicht möglich.

Die äußere Erschließung des Gebietes in Richtung Wulkenzin/Kläranlage Neubrandenburg kann über das Pumpwerk PW 01 erfolgen.

Die innere Erschließung muss für jedes Gebiet separat betrachtet werden.

Bereich Süd (Lindenstraße FS 30 - 33 sowie Teilfläche FS 34)

Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Schmutzwasserableitung. Die Vorzugsvariante wäre eine öffentliche Druckentwässerung mit dem Entlastungspunkt (Druckunterbrecherschacht) in den öffentlichen Freigefällekanal auf Höhe von Lindenstraße Nr. 19 a. Dabei erhält jeder Anschlussnehmer einen Schmutzwasseranschluss an die neu zu bauende Druckrohrleitung bzw. an den Bestand (dies sollte noch überprüft werden). Die Grundstücksentwässerung erfolgt dann über ein privates Hauspumpwerk je Grundstück, welches durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist.

Die Möglichkeit für eine Freigefälleentwässerung im Plangebiet kann vorab nur durch eine Entwurfsvermessung geprüft werden. Sollte die Möglichkeit einer Freigefälleentwässerung bestehen, müsste ein Freigefällekanal (ca. 80 m) in der Straße mit Hausanschlüssen inkl. Übergabeschächten errichtet werden. Die Vorlage einer Vermessung (Geländehöhen entlang der Straße und auf den Grundstücken) ist Voraussetzung für die Ermittlung der Vorzugsvariante.

Fakt ist, dass der nun festgestellte Verlauf der Trinkwasserversorgung und das Telekomkabel eine Bebauung der Flurstücke 1 und 2 ausschließen.

Auf den Flurstücken 59 und 60 hingegen verläuft die Leitung im Randbereich, so dass eine Bebauung trotzdem möglich wäre. Die Gemeinde verzichtet auf den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans.

Die Löschwassersicherung erfolgt über eine Löschwasserentnahmestelle an einem örtlichen Teich.

Die Gemeinde Wulkenzin entscheidet sich für die Vorzugsvariante der Stadtwerke.

Eine Vermessung ist somit nicht erforderlich.

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw

vom 17. März 2023

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Diekow, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff: Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Unser Auftrag Nr.: 0316/23

Bereich Nord (Lindenstraße FS 59 - 61 und FS 1 - 2)

Im nördlichen Geltungsbereich des B-Planes befindet sich die Hauptentwässerungsdruckrohrleitung DN 150 PVCU (Materialangaben unsicher) in der Straße. Eine direkte Anbindung der Grundstücke ist nicht gewünscht. Hier sind auch zwei Möglichkeiten der inneren Erschließung zu prüfen: entweder die Errichtung einer Druckentwässerung mit Hauspumpwerken oder der Neubau einer Freigefällekanalisation mit Anschluss an die Ortskanalisation im Bereich von Lindenstraße 1-2. Die Vorlage einer Vermessung (Geländehöhen entlang der Straße und auf den Grundstücken) ist Voraussetzung für die Ermittlung der Vorzugsvariante.

Bei der Fortschreibung des B-Planes ist die neu-wab/tab erneut zu beteiligen.

Fernwärmeverteilung

Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

neu-medianet GmbH

Im Planungsbereich und der Ortslage Neu Rhäse befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschießen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Damit die neu entstehenden Baugrundstücke die Möglichkeit bekommen, mit an das moderne Breitbandnetz angeschlossen zu werden, ist die neu-medianet GmbH an einer Verlegung während der Erschließungsmaßnahmen stets interessiert.

Die neu-medianet GmbH wünscht bei der Detailplanung des Bauvorhabens mit einbezogen zu werden, um in der Bauphase aktiv mitwirken zu können. Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme durch das beauftragte Ingenieurbüro.

Für die Belange der neu-medianet GmbH bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Jahncke (Tel. 0395 3500-693, E-Mail: frank.jahncke@neu-sw.de).

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung

Seite 5 zum Schreiben von neu.sw
vom 17. März 2023
an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Diekow, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin
Unser Auftrag Nr.: 0316/23

des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

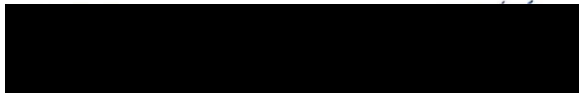
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH



Anlagen
digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Wulkenzin
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung

Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: 463/2023-502 Datum: 31. März 2023

Satzung über den Bebauungsplan Nr.7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ beschlossen.
Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 02. Februar 2023 ist der Landkreis hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: September 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Wulkenzin beabsichtigt sowohl am nördlichen, als auch am südlichen Ortsrand von Neu Rhäse eine geringfügig wohnbauliche Entwicklung für bis zu 9 Grundstücken.

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritzt) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0008 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN Umsatz-Steuer-nr.: 079/133/801556 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE19012814	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg
---	---	--	--

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Mecklenburgische Sennplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Das Planverfahren führt die Gemeinde in Anwendung des **§ 13b BauGB** unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durch. Hierzu bestehen seitens des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezugnehmend auf die Aussagen in der Begründung, Punkt 5.1, möchte ich an dieser Stelle auf den Grundgedanken des § 13b BauGB aufmerksam machen.

Mit dem § 13b BauGB wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben dem Wohnraummangel in den Ortschaften entgegenzutreten zu können. Neben der Stärkung der Innenentwicklung ist das beschleunigte Verfahren durch § 13b BauGB auch auf Ortsrandlagen ausgeweitet worden. Hiermit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, an den Siedlungsbereich anschließende Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen.

Das Instrument komme in den Fällen zur Anwendung, in denen die Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet ausgeschöpft oder nicht mehr generierbar seien – und nur dann! (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 13b Rn. 3)

Grundsätzlich bedeutet dies, dass sich die Gemeinden hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum zunächst mit ihren internen Flächenpotentialen auseinanderzusetzen haben, bevor sie in den Außenbereich hinein planen. Eine Auseinandersetzung zu diesem Sachverhalt ist in den Planunterlagen begründet darzulegen. **Schaffung von Flächenvorhaltungen unter Anwendung des § 13b BauGB ist dagegen nicht Intention des Baugesetzbuches und somit nicht zulässig.**

Entsprechend sind die Aussagen in der Begründung hierzu noch zu qualifizieren. Allein die Aussage hinsichtlich der hohen Nachfrage reicht hier nicht aus, ebenso wie nicht vorhandene Baulücken nur bezogen auf Neu Rhäse..

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 23. Februar 2023 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes 'Mecklenburg-Strelitz Ost' hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes gemischte sowie Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wird der o. g. Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Planverfahren wird in Anwendung des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen.

Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde.

Begründung:

Unter dem Abschnitt zur Entstehungsgeschichte Randnummer 8 ist dies zu finden.

Die Gemeinde reduziert die beabsichtigte Planung von 9 auf 4 Wohngrundstücke.

Dem wird gefolgt.

Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.

Bezüglich der Aussagen zum Entwicklungsgebot in der Begründung, Punkt 5.2 sollte außerdem der Bezug zu § 13b BauGB hergestellt werden.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Laut Zusatzanmerkung unter der Präambel auf dem Planentwurf wird die **Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2** bestimmt, welcher für den aktuell aufgestellten Bebauungsplan Nr. 7 relevant ist. Soll dieser Teilbereich tatsächlich aufgehoben werden, muss sich die Gemeinde in der Begründung dezidiert damit auseinandersetzen, auch unter Einbeziehung des Vorhabenträgers.

Ebenso sind die Aussagen bezüglich des „Hineinreichens“ quasi umzudrehen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 2 ist seit Jahren rechtskräftig und hat Bestand, ist zu berücksichtigen. Der aktuell aufgestellte Bebauungsplan „überlappt“ eher den Geltungsbereich des VEP Nr. 2.

Alternativ bräuchte der VEP Nr. 2 nicht teilaufgehoben werden. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 7 gelten deren Festsetzungen sowieso unmittelbar – Grundsatz: „Jüngeres Recht bricht älteres Recht.“. Aussagen hierzu in der Begründung sind entsprechend zu ergänzen.

4.2. Im Hinblick auf die festgesetzte **Mindestdachneigung** von 25° möchte ich unter Bezugnahme auf den mit der vorliegenden Planung beabsichtigten dörflichen Charakter der Bebauung die Festsetzung einer maximalen Dachneigung anregen. Ohne ein solches Maximalmaß wären ansonsten bspw. auch 55° zulässig.

II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise

1. Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde werden folgende Bedenken geäußert.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet Teil Nord grenzt (wird auch teilweise überplant) unmittelbar an den rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Reiterhof Kulow“. Durch die auf Basis des VEP Nr. 2 grundsätzlich zulässige Haltung der Tiere in unmittelbarer Nachbarschaft kann es zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten insbesondere durch Geruchsbelästigungen und Lärmimmissionen kommen, die für ein allgemeines Wohnumfeld unverträglich sind.

Um für das geplante Wohngebiet gesunde Wohnverhältnisse garantieren zu können, sind **weitere Auseinandersetzungen** erforderlich.

Dem wird gefolgt.

Dem wird gefolgt.

Dem wird gefolgt.

Ein kleiner Zipfel des Vorhabens und Erschließungsplans Nr. 2 „Reiterhof Kulow“ reicht im Nordwesten in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ hinein. Der VE-Plan ist am 20.11.1996 wirksam geworden. Von den geplanten Vorhaben wurde nur das Wohnhaus mit Nebenanlagen errichtet. Der öffentliche Weg, der den Stall für 4-6 Ponny's erschließen sollte, liegt außerhalb des Plangeltungsbereichs des VE-Plans und existiert nicht. Wegen der fehlenden Erschließung ist der Plan derzeit nicht umsetzbar. Die Gemeinde verzichtet den nördlichen Teil der Planung.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben.

Eingriffsregelung

Der Begründung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ wird in Bezug auf die Eingriffsregelung gefolgt.

Der FFH-Vorprüfung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2545-303 „Tollenseesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ wird zugestimmt und ebenfalls gefolgt.

Der Antrag auf Ausgliederung des Planungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Tollenseebeck“ wird in einem weiteren Verfahren geprüft und gesondert bearbeitet.

Gehölzschutz

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen und des Luftbildes ist festzustellen, dass sich im Plangebiet gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume befinden.

Für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume bedarf es einer **Naturschutzgenehmigung**. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz gemäß § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V können von der Naturschutzbehörde gemäß Abs. 3 nur zugelassen werden, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, es aus Gründen der Gefahrenabwehr unumgänglich ist, oder es der Förderung anderer gesetzlich geschützter Bäume dient.

Sollte im Plangebiet im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben die Fällung gesetzlich geschützter Bäume unumgänglich werden, so ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Es sind Angaben zu den jeweiligen Baumarten und zu den Stammumfängen, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich. Sofern für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird über die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V im Bauantragsverfahren entschieden.

Der Ersatz für gefälltete gesetzlich geschützte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 26. September 2022 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Maßnahmen, die in den Bebauungsplan zu übernehmen sind, zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Kenntnisnahme, dass gegen den Umgang mit der Eingriffsregelung keine Einwände bestehen.

Kenntnisnahme, dass gegen die FFH- VP keine Einwände bestehen.

Kenntnisnahme, dass die Ausgliederung aus dem LSG derzeit geprüft wird.

Der ggf. erforderliche Antrag auf Fällung geschützter Bäume (>100 cm Stammumfang) wird im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben gestellt.

Kenntnisnahme, dass bei Einhaltung von Auflagen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht zu erwarten sind:

Teilweise ist die Auflage bereits in V1 enthalten. Die Maßnahme V1 wird durch „die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten“ ergänzt um den Begriff „Baufeldfreimachung“ umfassend zu beschreiben.

Baufeldfreimachungen (Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten) werden ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März erlaubt.

- Gehölzbeseitigungen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
- Im Baufeld angetroffene Amphibien sind aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen.
- Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist zum Schutz von Brutvögeln eine Hecke, bestehend aus standortgerechten einheimischen Straucharten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

- Für verlustig gehende Fledermausquartiere ist ein Fledermausflachkasten Typ 1FF der Fa. Schwegler vor Beginn der Fällarbeiten im Plangebiet oder im Umfeld anzubringen.

3. Aus wasserrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.

Der Punkt 9.3 „Ver- und Entsorgung“ ist zum Thema **Niederschlagswasser** wie folgt zu ergänzen:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Des Weiteren sollte unter Punkt 9.3 Folgendes zusätzlich aufgenommen werden.

Beheizung:

Bei Einbau einer Wärmepumpe – Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende Anmerkungen gemacht.

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Siehe oben

Die Auflage ist bereits in V2 enthalten

Die Auflage ist bereits in V3 enthalten

Die Auflage ist bereits in CEF 1 enthalten

Dem wird gefolgt.

Die fachtechnischen Hinweise werden in die Begründung eingestellt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich der geplante nördliche Teilbereich in der Nähe einer Fläche befindet, die im Altlastenkataster des Landkreises als **altlastverdächtige Fläche** geführt wird. So befand sich auf dem Flurstück 13/1, Flur 7, Gemarkung Neu Rhäse eine **ehemalige Aschedeponie**.

Auf dieser Müllkippe wurden neben Haus- und Sperrmüll sowie Bauschutt vorwiegend produktionsspezifische Industrieabfälle wie Asche und Bohrschmant abgelagert. Aktuelle Untersuchungen und Gutachten liegen dem Umweltamt gegenwärtig nicht vor.

Aufgrund dessen können derzeit keine Aussagen hinsichtlich des Gefährdungspotenzials der Deponie getroffen werden.

Dies ist nur anhand einer aktuellen Gefährdungsabschätzung möglich.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Gemeinde Wulkenzin zudem zu empfehlen, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung. Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m² nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzes zu empfehlen und deklaratorisch.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 zum 01.08.2023 im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt werden. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Böden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Wulkenzin aufgrund fehlender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ einen Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ wie folgt aufzunehmen:

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).

5. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird Folgendes angemerkt.

Die u. g. Denkmale (auch Anlage 1) sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und in der Planzeichenerklärung als „Baudenkmal“ und „Bodendenkmal“ aufzuschlüsseln. Sie sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.

Die Aussagen in der Begründung hierzu sind entsprechend zu überarbeiten.

Im Bereich des o. g. Plangebiet ist das blaue Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 8 (NeuRhäse): Gutshof, frühe Neuzeit“ bekannt.

In unmittelbarer Umgebung sind die blauen Bodendenkmale „Fundplatz-Nr. 1 (NeuRhäse): Fundstreuung, Urgeschichte“, „Fundplatz-Nr. 7 (NeuRhäse): Kirche, Spätmittelalter“ und „Fundplatz-Nr. 9 (NeuRhäse): Fund, Neuzeit“ bekannt.

Die Baudenkmale „Gutsanlage mit Speicher, Holzscheune und Gutshaus“ mit der Denkmallisten-Nr. MST_677_0-3 sowie der „Friedhof mit Glockenstuhl mit Eisenglocke“ mit der Denkmallisten-Nr. MST_676_1-2 befinden sich in unmittelbarer Umgebung des o. g. Plangebietes.

Alle Veränderungen an Denkmalen und in deren Umgebung sind nach dem Denkmalschutzgesetz M-V genehmigungspflichtig.

Die Denkmale werden nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Bei der Planung der Bebauung des Plangebiets sind daher die Belange der o. g. Bau- und Bodendenkmale zu berücksichtigen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Auch wenn das v. g. Vorhaben mit Rechtskraft des Bebauungsplans nach § 62 LBauO M-V genehmigungsfrei gestellt ist, bedürfen die Einzelvorhaben des südlichen Plangebiets jeweils einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V).
2. Die Freiflächen (Technik, Materialien etc.) sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) im Genehmigungsverfahren im Detail abzustimmen.
3. Ein Gesamtgestaltungskonzept (Farben, Materialien, Techniken etc.) der Gebäudehüllen ist im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben im Detail mit der UDB abzustimmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

6. Vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes Folgendes mitgeteilt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das o. g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z. B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann

Die Hinweise werden in die Begründung eingestellt.

Die Löschwassersicherung erfolgt über eine Löschwasserentnahmestelle an einem örtlichen Teich.

durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

Darauf aufmerksam machen möchte ich an dieser Stelle, dass grundsätzlich der **abwehrende Brandschutz** mit zur gesicherten Erschließung gehört. Insoweit ist die Löschwasserversorgung abschließend bis zum Satzungsbeschluss zu klären. Entsprechende Aussagen, wie tatsächlich der abwehrende Brandschutz im o. g. Plangebiet sichergestellt werden soll, sind in den Planunterlagen zum Bebauungsplan noch zu ergänzen.

7. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

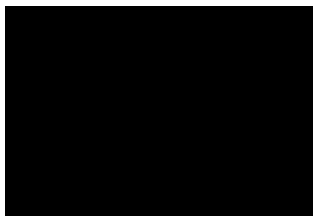
Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

8. Das Kataster- und Vermessungsamt macht im Hinblick auf die katastermäßige Bestätigung des Bebauungsplanes darauf aufmerksam, dass das in der Planzeichnung bezeichnete Flurstück 34 nicht mehr aktuell ist.

9. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ergeben sich keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan.



Anlage

Die fachtechnischen Hinweise werden in die Begründung eingestellt.

Das geänderte Kataster wird im weiteren Verfahren als Plangrundlage verwendet.

Anlage

Kartenauszug - Geoportal
 (kein amtlicher Auszug)

Neu Rhäse (134089)

Flur: 6

Maßstab: ca. 1 : 2403

Datum: 20.02.2023

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Deglmann


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © Geobasis-DEM-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung auch von Teilen - gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin



bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: 0385 / 2070-2600
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-730-2023

Schwerin, 9. Februar 2023

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Ihre Anfrage vom 02.02.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kein Träger öffentlicher Belange für die gemeindliche Planung ist. Der Landkreis war am Verfahren beteiligt. Die fachtechnischen Hinweise bezüglich möglicher Munitionsfunden werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag 	
---	--

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung

z.H. Herrn A.Diekow

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0395 5582 5120

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

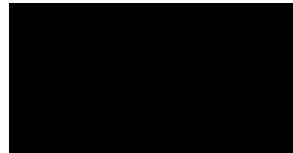
Neubrandenburg, 06.02.2023

**Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 BauGB, Bebauungsplan Amt Neverin
B-Plan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Gemeinde Wulkenzin.**

Es bestehen, aus verkehrspolizeilicher Sicht, keine Bedenken gegen die weitere geplante Erschließung des genannten Gebietes.

Die Lage im Bereich sonstiger Bebauung bringt keine besonderen verkehrsrechtlichen Probleme/ Belange mit sich.

Die allgemeine Verkehrslage wird sich durch die geplante Bebauung dort nicht wesentlich verändern zumal das umliegende Gelände bereits mit gleicher Nutzungsart belegt ist. Bei Bedarf bzw. festgestelltem Erfordernis können im Nachgang noch Anpassungen bezüglich einer notwendigen Änderung der Verkehrsbeschilderung erfolgen.



Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Polizeipräsidiums Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
Dorfstraße 36
17039 Neverin

001121 28.FEB.23



Amt Neverin

28. FEB. 2023

Zur Kenntnis:

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

0201/5122
Reg.-Nr.: 040- 23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 23.02.2023

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen gehe ich davon aus, dass das Vorhaben einen Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLI087AD30077 überplant, der sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet. Daher weise ich darauf hin, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. In einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Pkt. 4.5 Abs. 3, LEP M-V 2016).

Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte daher darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche sichergestellt bleibt. Dafür muss die Erreichbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die Planung eingestellt.

Begründung:

1. Die Gemeinde Wulkenzin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise zur gemeindlichen Planung bestehen

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) stehen der vorliegenden Planung folgende klimaschutzrechtliche Aspekte entgegen:

Flächenversiegelung ist klimarelevant; § 13 Klimaschutzgesetz ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen; dies ist nicht erfolgt und daher nachzuholen.

Für den nördlichen Bereich ist das Verfahren nach § 13b BauGB ersichtlich unzulässig, da die geplante Bebauung sich ersichtlich nicht an den Bebauungszusammenhang anschließt. Ein Anschließen an den „Bebauungszusammenhang“ ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt (zusammenfassend BVerwG NVwZ 2015, 1767 Rn. 11 mwN).

Weiterhin liegen die Vorhabengrundstücke im nördlichen Bereich nicht „innerhalb“ des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, was aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 13b BauGB wäre; die Anwendungsvoraussetzungen „Bebauungszusammenhang“ und „innerhalb des Ortsteils“ sind kumulativ zu erfüllen (vgl. ebenso BVerwG NVwZ 2015, 1767 Rn. 11 mwN). Das Vorhabengrundstück greift im nördlichen Bereich fingerartig in den Außenbereich; der § 13b BauGB dient nicht der „Innenentwicklung nach außen“ (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 24. November 2020 – 1 MR 10/20 –, juris). Ein „Anschließen“ i.S.d. § 13b Satz 1 BauGB setzt voraus, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen muss, der Siedlungsrand mithin „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. März 2020 – 1 MN 136/19 –, Rn. 9, juris, m.w.N.).

Im übrigen ist die wegfallende Streuobstwiese im nördlichen Bereich klimarelevant. Im Fall der Rodung einer alten Streuobstwiese lässt sich ein derartiger Zustand durch die Neuanpflanzung einer gleichen Anzahl junger Obstbäume nicht erreichen, weil deren ökologischer Effekt zunächst noch deutlich hinter jenem des Albestandes zurückbleibt. Um dennoch einen vergleichbaren Zustand wiederherzustellen muss daher ein Mehrfaches an neu anzupflanzenden Bäumen verlangt werden (Gellermann in Landmann/Rohmer UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 17 Rn. 25, m.w.N.); dies sieht die Planung nicht vor, die „Vermeidungsmaßnahmen“ sehen lediglich einen

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nicht betroffen sind.

4. Die Belange des Klimaschutzes werden in der Umweltprüfung betrachtet. Bei Verfahren nach § 13b BauGB wird auf die Umweltprüfung verzichtet.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Dies heißt, dass die zusätzliche Versiegelung hier nicht zu betrachten ist.

Der nördliche Teil grenzt auf der Westseite an die Lindenstraße 20 an. Diese Gebäude sind schon durch die Lage im VE-Plan Nr. 2 zum Innenbereich gehörig.

Die langgestreckten Wohngrundstücke Lindenstraße 1 und 2 sind im Süden (ca. 51 m tief) bebaut und im Norden befinden sich die Gärten der Wohngrundstücke. Die Flurstücke sind durch die historische Doppelhausbebauung nur 18 m breit und 93 m tief. Wenn man den Nordteil der beiden Wohngrundstücke, die unmittelbar an den Innenbereich anschließen, für ein Wohngrundstück nutzen will, müssen beide Grundstückseigentümer damit einverstanden sein. Dies ist nicht der Fall, weshalb diese nicht in den Plangeltungsbereich einbezogen wurden. Der Plangeltungsbereich grenzt an die Wohngrundstücke an, auch wenn die Gärten nicht bebaut sind. Diese Struktur ist historisch gewachsen. Der Abstand zum Innenbereichsrand beträgt nur eine Parzellenbreite (40 m) und beinhaltet eine kleinere wohnungsnah Grünfläche. Somit ist auch auf der östlichen Seite der Anschluss an den Siedlungsbereich gegeben.

Bereits im Flächennutzungsplan ist die Streuobstwiese als Baufläche (Mischgebiet) dargestellt.

Trotzdem hat der Pächter auf der Fläche in den letzten Jahren

Ausgleich für die versiegelte Fläche vor (1 Baum je 200 m²). Die Beseitigung von Streuobstwiesen stellt einen zusätzlichen Eingriff gem. § 14 BNatschG dar (siehe auch § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatschAG M-V), der gemäß § 15 Abs. 2 BNatschG zu ersetzen oder auszugleichen ist.

Insofern ist der Feststellung in Ziff. 9.4 der Begründung zu widersprechen, ebenfalls den Ausführungen in der FFH-Vorprüfung, wonach nur die nach § 18 NatschAG M-V geschützten Bäume naturschutzrechtlich geschützt seien.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



einige Bäume gepflanzt. Nach der Biotoptypenkartierung stehen auf der Fläche 11 Walnussbäume, 4 Eichen, 3 Haselnüsse, 2 Eschen, 1 Birke, 1 Weide und 1 Hundsrose. Dies bedeutet die Streuobstwiese lässt die charakteristische Mischung von Obstsorten vermissen. 14 Nussbäume jüngeren und mittleren Alters stehen 9 Laubgehölzen gegenüber. Die Streuobstwiese verfügt nicht über die typische Ausprägung und eine solche ist nicht geschützt.

Es handelt sich um junge Bäume die noch nicht hoch klimawirksam sind.

Ein Ersatz erfolgt ggf. über den Baumschutzkompensationserlass bzw. über V4 (1 Baum+20 m²/200 m²)

Die FFH-Vorprüfung wurde von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Amt Neverin
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
15.02.2023 | Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Vorgangsnummer: 00329-2023
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangelungsbereich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG befinden. Diese waren als Hinweis in den Entwurf der gemeindlichen Planung eingestellt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigegefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

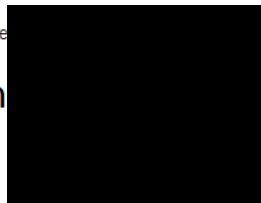
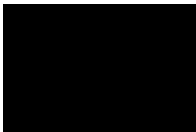
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse planauskunft.nordost@telekom.de.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt



Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Infolyer für Tiefbaufirmen

1 Kabelschutzanweisung

1 Merkblatt Baumstandorte



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Neubrandenburg				
Bemerkung: 00329-2023, Neu Rhäse	AsB	5			
	VsB	395D	Sicht	Lageplan	
	Name	TTNL O PTI 23.M.Hundt KV.	Maßstab	1:3000	
	Datum	15.02.2023	Blatt	1	



WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"

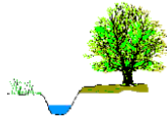
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

per Mail: A.Diekow@amtneverin.de
k.wiedemann@amtneverin.de

Amt Neverin
z. H. Alexander Diekow
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Neubrandenburg, 20. Februar 2023



Durchwahl:
03 95 / 455 044 13

Aktenzeichen:
NevNeuRhäseBPlan20022023

1. **Bezug:** Ihre E-Mail vom: 02.02.2023
2. **Betrifft:** Beteiligung Träger öffentlicher Belange
3. **Art der Maßnahme:** Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin
4. **Arbeitsunterlagen:** Ihre E-Mail vom 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Diekow,

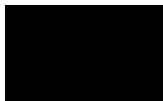
in dem angezeigten Geltungsbereich an der Ortslage Neu Rhäse befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Gewässer 2. Ordnung, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt.

Da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, vom B-Plan Nr. 7 betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen:
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Sönke Andresen
Geschäftsführerin: Anke Kloth
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: wbv-nb@wbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ: 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 68
SWIFT BIC: BYLADE3301

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Wulkenzin nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Straße 121 - 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
für Gemeinde Wulkenzin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Bearbeiter:

Telefon: (0395) 777 551-106
E-Mail: julia.slowikow@
afirms.mv-regierung.de

per E-Mail: a.diekow@amtneverin.de

ROK-Reg.-Nr.: 4_047/22

Datum: 23.02.2023

Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die zur öffentlichen Auslegung bestimmte Fassung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans wurde zur Stellungnahme vorgelegt. Die Unterlagen, bestehend aus

- Anschreiben per E-Mail über Amt Neverin vom 02.02.2023
- Satzung über den B-Plan Nr. 7 (Entwurf), Stand: 09/2022
- Begründung zum B-Plan Nr. 7 (Entwurf), Stand: 09/2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 09/2022
- Strategische Umweltprüfung, Stand: 09/2022
- FFH-Vorprüfung, Stand: 04/2022

wurden hinsichtlich der raumordnerischen Relevanz geprüft.

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Planungsanzeige für den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin erfolgte eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben vom 04.08.2022 durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte. In der o.g. Stellungnahme wurde auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen als Bestandteile eines funktionsfähigen Naturhaushaltes (Programmsatz 6.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.1(1) RREP MS), sowie zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft (Programmsatz 6.1.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.2(1) RREP MS) verwiesen.

2. Prüfung

Bezogen auf die Fassung der Planungsanzeige ergeben sich in den Unterlagen der Entwurfsfassung Ergänzungen in der Begründung hinsichtlich des Naturschutzes. Im Artenschutzfachbeitrag wurden Vermeidungsmaßnahmen festgeschrieben, die geeignet sind, die heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen sowie dem Schutz, der Pflege und dem Erhalt der Landschaft zu dienen.

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung gemäß der Programmsätze 6.1(1) und 6.1.1(1) LEP M-V sowie 5.1.1(1) und 5.1.2(1) RREP MS sind somit aus raumordnerischer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

2

3. Schlussbestimmung

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

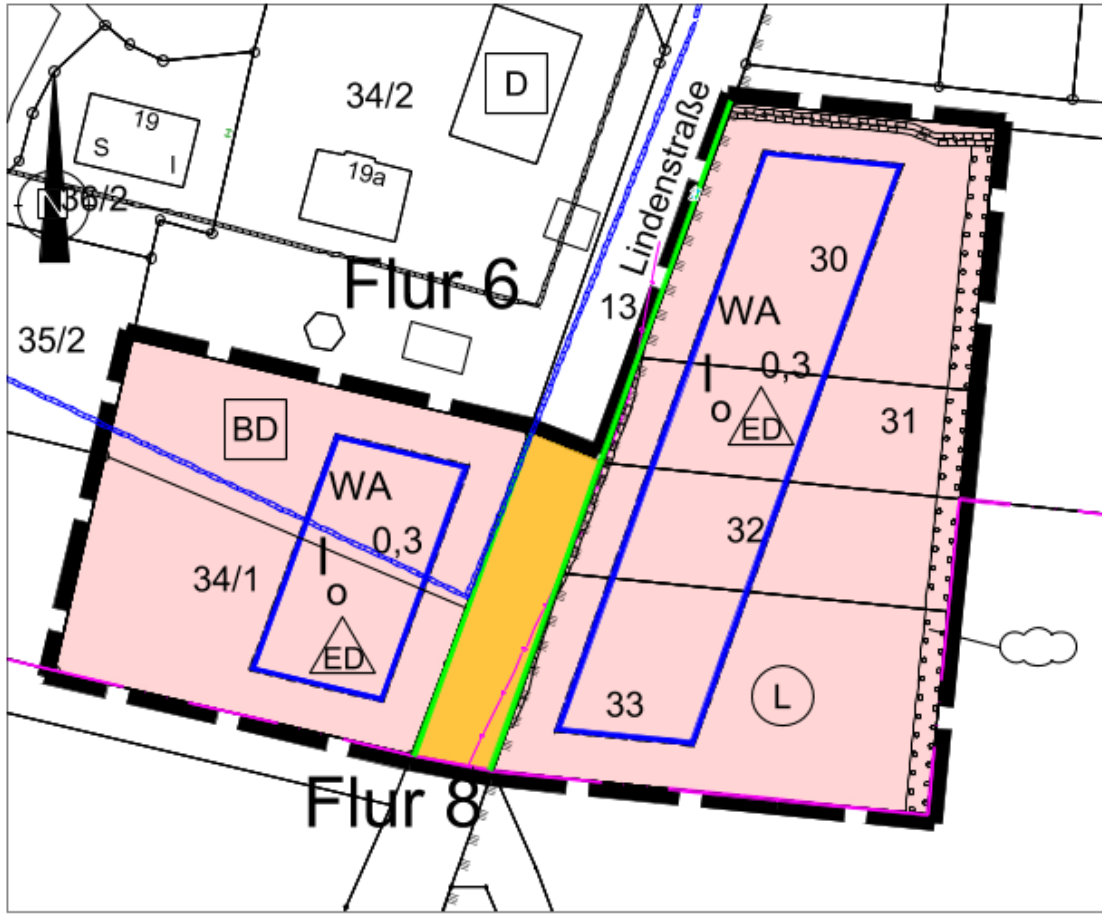
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

SATZUNG DER GEMEINDE WULKENZIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "WOHNEN IN NEU RHÄSE"

für die Gebiete am südlichen Ortsrand

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 1.000



Kartengrundlage: ALKIS Daten Stand: 08.02.2022

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen

ED offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 22 BauNVO

Baugrenze

§ 23 BauNVO

3. Verkehrsflächen

Orange Straßenverkehrsflächen
Grün Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Trinkwasserleitung

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Landschaft

Dotted line Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung 2.1
Anpflanzen: Sträucher

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

6 Sonstige Planzeichen

Orange line Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1Nr. 21 BauGB

Black dashed line Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7

§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen

Dotted line Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Landschaftsschutzgebiet

§ 9 Abs. 6 BauGB

D Baudenkmal

BD Bodendenkmal

III. Hinweise

Pink line Telekommunikationslinie
Black line Mittelspannungsstromkabel

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

33 Flurstück mit Flurstücksnummer

19a Gebäudebestand

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

2.1 Heckenpflanzung entspricht V3

Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julbirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus canina (Hundsrose), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Rubus fruticosus (Brombeere), Rosa pimpinellifolia (Biberell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen

2.2 Pflanzung auf den Grundstücken entspricht V4

Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julbirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus canina (Hundsrose), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Rubus fruticosus (Brombeere), Rosa pimpinellifolia (Biberell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht hat eine Breite von 1,5 m beidseits der Leitung bei der Trinkwasserleitung Wulkenzin-Neu Rhäse und 0,75 m beidseits bei Kabeln.

II. Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

Die Dachneigung bei den Hauptgebäuden muss zwischen 25° und 45° betragen. Zulässige Dachformen bei den Hauptgebäuden sind Sattel- und Krüppelwalmdächer. Für die Dachflächen ist eine Dachdeckung mit Betondachsteinen oder Tonziegeln nur in roten bis braunen Farbtönen oder anthrazit zulässig. Mehrfarbige Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig. Nicht zulässig sind großflächige oder metallene oder glasierte Eindeckungsmaterialien. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit flachgeneigte Dächern (bis 10°) zulässig. Als Eindeckungsmaterial sind auch Pappeindeckungen und Gründächer zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmale

Im Plangellungsbereich ist das Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 8 (Neu Rhäse): Gutshof, frühe Neuzeit“ bekannt. Alle Veränderungen an Denkmälern und in deren Umgebung sind nach dem Denkmalschutzgesetz M-V genehmigungspflichtig.

IV. Hinweise

1. Bodendenkmale

Für die Bereich außerhalb des Bodendenkmals gilt: Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge oder Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen

V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
V2 Die Bauarbeiten einschließlich Abriss und unterirdische Gehölzbeseitigung ist ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen. Die im Bau Feld angetroffenen Amphibien sind aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen.
V5 Die Fällung von Bäumen mit mehr als 100 cm Stammumfang ist zu beantragen entsprechend Forderung der uNB zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ nach § 13b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist auf der Internetseite des Amtes Neverin am 16.05.2022 und am 28.05.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 05/2022 bekanntgemacht worden.
- Der Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ wurde am 01.11.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ und die Begründung haben in der Zeit vom 05.02.2022 bis zum 13.01.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.11.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der geänderte Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Stand und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wulkenzin, den

Siegel

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den

Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

- Der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ wird hiermit ausgefertigt.

Wulkenzin, den

Siegel

Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Wulkenzin, den

Siegel

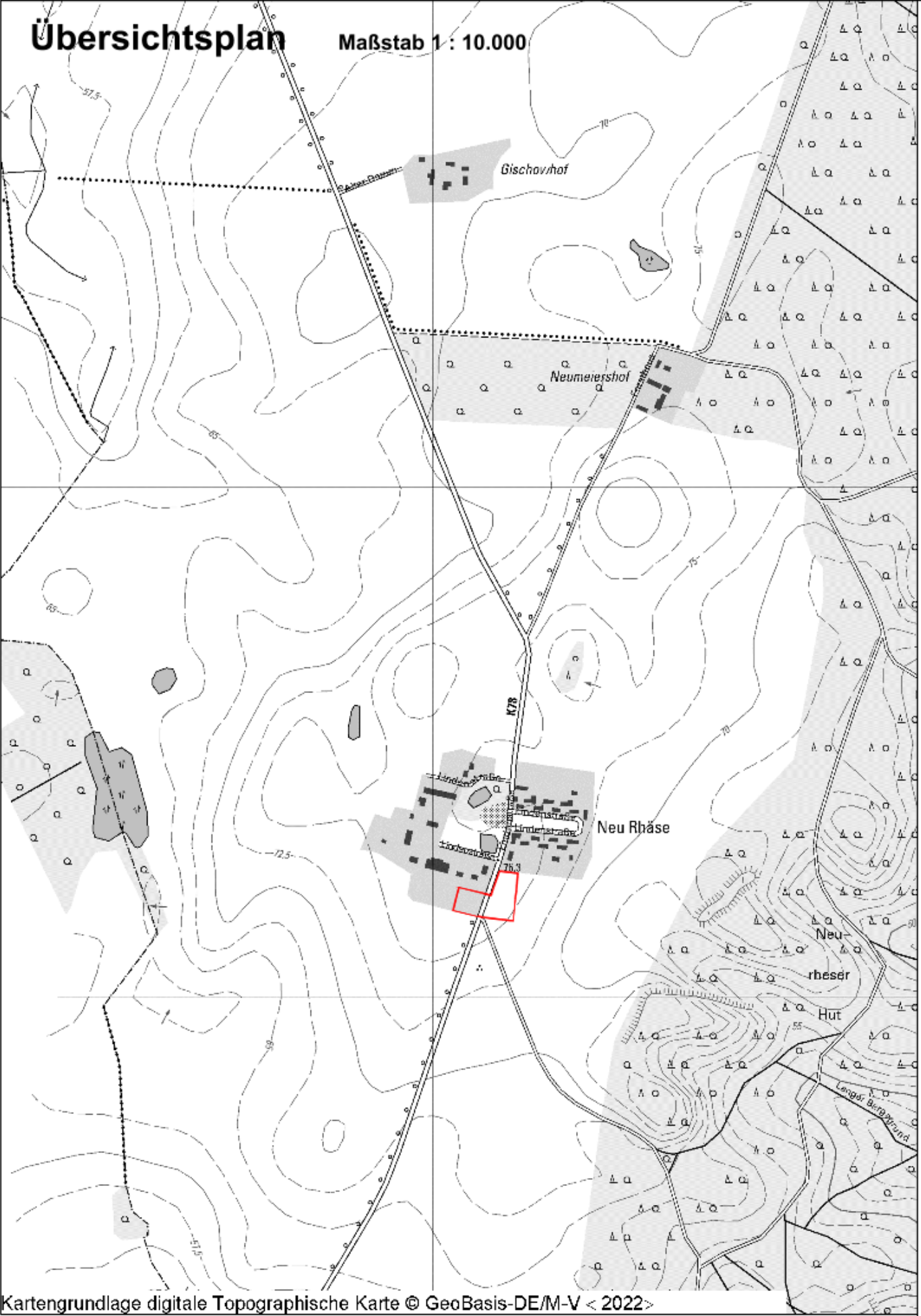
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ (Gemarkung Neu Rhäse Flur 6 Flurstücke 13 (teilweise), 30, 31, 32, 33, 34/1 und 34/2 (teilweise))

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 13 a und b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,



Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Stand: Entwurf Mai 2023

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

Gemeinde Wulkenzin

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“

Begründung

Anlage 1	FFH-Vorprüfung
Anlage 2	Artenschutzfachbeitrag
Anlage 3	SUP

Auftraggeber:

Gemeinde Wulkenzin
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE.....	5
2.	EINFÜHRUNG	5
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes.....	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	5
2.3	Planverfahren.....	6
3.	AUSGANGSSITUATION	7
3.1	Stadträumliche Einbindung	7
3.2	Bebauung und Nutzung.....	8
3.3	Erschließung.....	8
3.4	Natur und Umwelt	9
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	9
4.	PLANUNGSBINDUNGEN.....	9
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2	Landes- und Regionalplanung.....	9
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	9
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	10
4.3	Flächennutzungsplan	10
5.	PLANKONZEPT	11
5.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	11
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
6.	PLANINHALT	12
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	12
6.1.1	Art der Nutzung	12
6.1.2	Maß der Nutzung.....	12
6.1.3	Bauweise und Baugrenzen.....	12
6.2	Verkehrsflächen	12
6.3	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	13
6.3.1	Artenschutzfachbeitrag.....	13
6.5	Leistungsrechte	13
6.6	Gestaltungsregelungen	14
7.	KENNZEICHNUNGEN	14
8.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	14
8.1	Landschaftsschutzgebiet.....	14
8.2	Bau- und Bodendenkmale.....	14
9.	HINWEISE	15
9.1	Bodendenkmale	15
9.2	Beheizung.....	16
9.3	Untere Bodenschutz/Abfallbehörde	16
9.4	Brand- und Katastrophenschutz.....	17
9.5	Untere Verkehrsbehörde	18

9.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
10.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
10.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	18
10.2	Verkehr	18
10.3	Ver- und Entsorgung	19
10.4	Natur und Umwelt	20
10.5	Bodenordnende Maßnahmen.....	20
10.6	Kosten und Finanzierung	20
11.	FLÄCHENVERTEILUNG	20

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Neu Rhäse beidseits der Kreisstraße MSE78. Das 0,70 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 13 (teilweise), 30, 31, 32, 33, 34/1 und 34/2 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Neu Rhäse.

Die Kreisstraße MSE78 durchquert das Gebiet und bildet im Norden auch die Westgrenze. Im Norden und Nordwesten grenzen Wohngrundstücke (Lindenstraße 16, 18 und 19a) an das Gebiet an. Im Südwesten begrenzen Gartenflächen und im Osten und Süden Ackerflächen den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Kreisstraße MSE78, ein Wohngrundstück (Lindenstraße 19a) und einem Weg (Flurstücke 13, 29 und 34/2 der Flur 6),
im Osten:	durch Ackerflächen (Flurstück 15 der Flur 6 und Flurstück 2 der Flur 8)
im Süden:	durch die Kreisstraße MSE78, einen Weg und Ackerflächen (Flurstücke 2, 22 und 23 der Flur 8) und
im Westen:	durch Gartenflächen (Flurstücke 35/1 und 35/2 der Flur 6).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung war die Absicht der Gemeinde Wulkenzin hier Baurecht für 9 Eigenheime zu schaffen. Zwischenzeitlich wurde der Planbereich deutlich reduziert, so dass

nur noch 4 Eigenheime geplant werden. Sie kann derzeit den Bedarf an Eigenheimgrundstücken nicht entsprechen.

Die unbebauten Flächen grenzen in den Innenbereich des Dorfes Neu Rhäse und sind derzeit als Außenbereich zu betrachten.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die zu überplanenden Bereiche sind Außenbereichsflächen, die an den Innenbereich im Süden angrenzen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 7.017 m². Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von 6.549 m² × 0,3 = 1.965 m² überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2645-402 Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn) beträgt über 2,5 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aufgrund der großen Entfernungen nicht.

Für das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern) wurde von Kunhart Freiraumplanung eine FFH-Vorprüfung erstellt:

„Das Plangebiet umfasst sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie und keine Habitate der Zielarten des GGB nach Anhang II der FFH- Richtlinie.

Die im GGB liegenden Lebensräume werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen werden und weil kein Verbund zwischen dem Plangebiet und dem GGB besteht.

Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" werden durch den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen Neu Rhäse“ nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Für den Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung erstellt, um Aussagen zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen. Wegen der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet L45 „Tollensebecken“ war für die Ausgliederung eine Strategische Umweltprüfung zu erarbeiten.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ nach § 13b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist auf der Internetseite des Amtes Neverin am 16.05.2022 und am 28.05.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 05/2022 bekanntgemacht worden.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 04.07.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 04.08.2022 und 23.02.2023 mitgeteilt.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde der Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 01.11.2022 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 05.12.2022 bis 13.01.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 vom 26.11.2022 bekannt gemacht. Bis zum 21.01.2023 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.02.2023 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 04.04.2023 gingen 16 Behördenstellungnahmen beim Amt Neverin ein.

Überarbeitung des Entwurfs

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Plangeltungsbereich um den nördlichen Teil reduziert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Mai/2023 wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

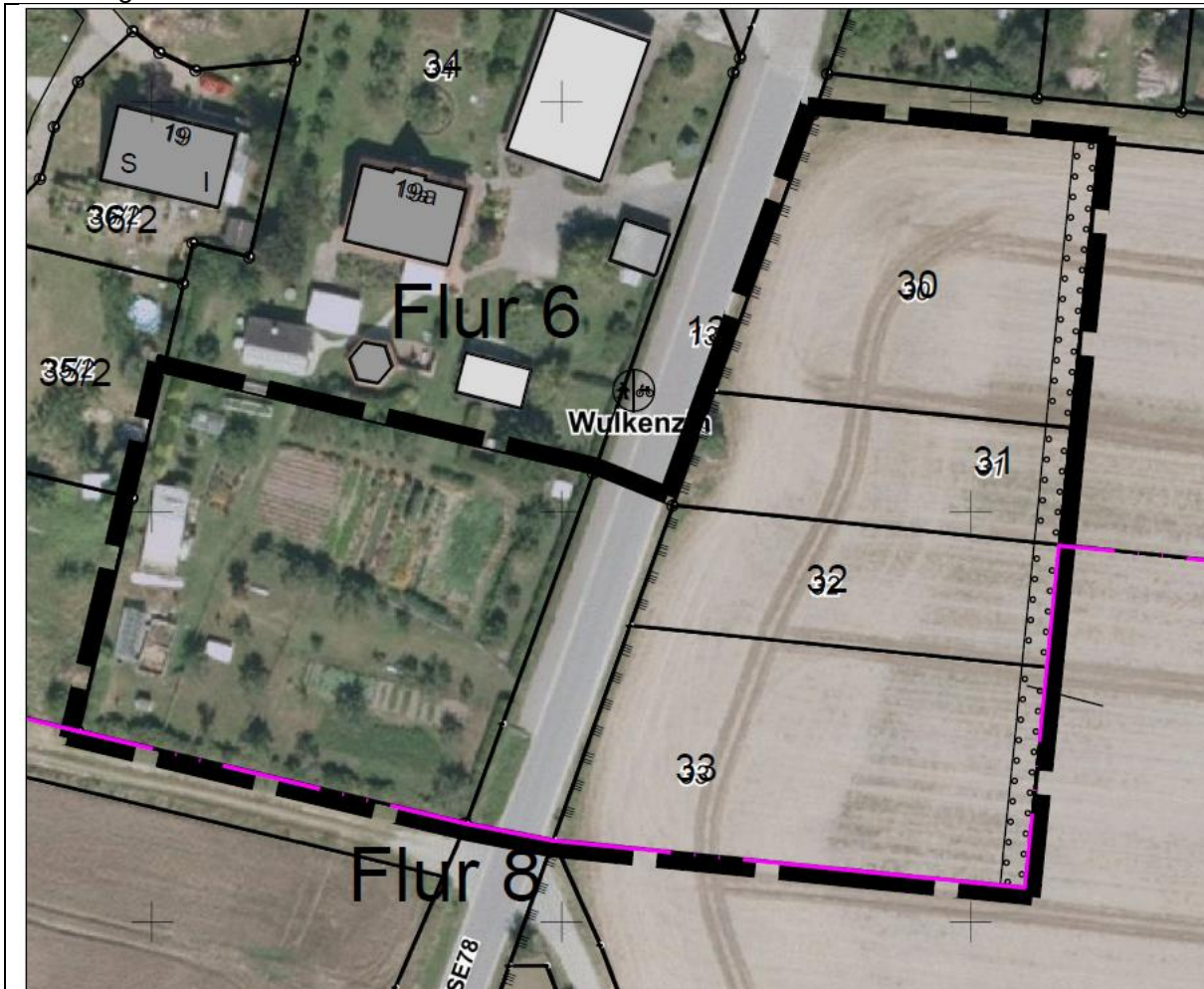
3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Neu Rhäse.

3.2 Bebauung und Nutzung

Abbildung 1: Luftbild



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 04.03.2022

Das Luftbild zeigt, dass der Plangeltungsbereich im Wesentlichen unbebaut ist. Nur im westlichen Garten stehen Nebenanlagen.

Der südliche Teil im Nordwesten und Norden von Wohnbauflächen begrenzt.

Der westliche Teil wird als privater Garten genutzt. Der Bereich östlich der Kreisstraße ist Intensivacker.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße MSE78, Lindenstraße, erschlossen. Diese verfügt über einen Rad- und Fußweg auf der westlichen Straßenseite, im südlichen Plangeltungsbereich endet.

Im Plangeltungsbereich gibt es keine Trinkwasserleitung. Die Abwasserleitung (Schmutzwasser) liegt hier im Bereich der Straße ebenso die Kabel der neu-medianet und das Breitbandkabel. Das Breitbandkabel endet im Plangeltungsbereich und tangiert die privaten Flächen im auf der Ostseite im Süden. Im Plangeltungsbereich sind Mittelspannungskabel im Bereich der Straße und auf der östlichen Straßenseite den Norden des Plangeltungsbereichs querend vorhanden. Niederspannungskabel sind hier nicht vorhanden. Im südlichen

Teilbereich tangiert eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG auf der östlichen Baufläche am Westrand.

3.4 Natur und Umwelt

Der Planbereichsteil östlich der Kreisstraße liegt im Landschaftsschutzgebiet L45 „Tollensebecken“.

Bei der Fläche östlich der Kreisstraße handelt es sich um intensiv bewirtschafteten Lehmacker. Zwischen Acker und Straße gibt es Eschenaufwuchs. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich hier ein Nutzgarten, in dem auch Hühner gehalten werden. Der Nutzgarten wird nach Osten und Süden mit einer Siedlungshecke heimischer Arten begrenzt.

Der vorherrschende Bodentyp sind sickerwasserbestimmte Lehme.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Kreisstraße befindet sich im Eigentum des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die übrigen Flurstücke liegen im Privatbesitz.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ gehören zum Außenbereich, der an Innenbereich von Neu Rhäse angrenzt. Eine Nutzbarmachung der nun geplanten Flächen für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Wulkenzin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Nur der nördlichste Zipfel ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Wulkenzin liegt in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Die Gemeinde wird durch das großräumige und überregionale Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebietes sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Gemäß Programmsatz 4.2(2) LEP M-V ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde der Gemeinde Wulkenzin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Gemeinde ist über das großräumige und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz, sowie das regional bedeutsame Radrouternetz erschlossen. Der Regionalflugplatz Trollenhagen mit Bau- und Lärmschutzbereich wirkt im Gemeindegebiet Neuenkirchen. Gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

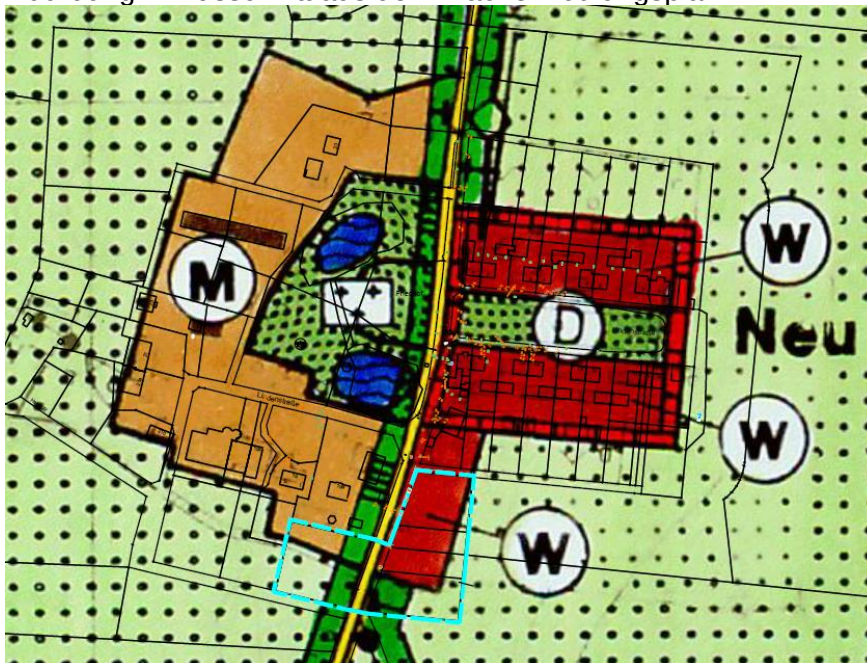
Mit Schreiben vom 04.08.2022 und 23.02.2023 liegen die landesplanerische Stellungnahme vor. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wulkenzin hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich im Osten teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Die übrigen Bereiche sind Flächen für die Landwirtschaft.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Es ist beabsichtigt, Außenbereichsflächen für Wohnbebauung nutzbar zu machen. Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Wulkenzin ist der Ortsteil Neuendorf. Auch im Ortsteil Wulkenzin wurden in den letzten Jahren neuen Wohnbauflächen entwickelt. Ziel der Gemeinde ist es jedoch auch, dass sich der dritte Ortsteil der Gemeinde Neu Rhäse entsprechend dem Eigenbedarf weiterentwickeln kann. Die Gemeinde hatte nach der Bevölkerungsstatistik des Landes am 31.12.2021 1.508 Einwohner. Beim Zensus 2011 wurden für die Gemeinde 656 Wohnungen gezählt. Der Zensus 2022 ist noch nicht ausgewertet. Das Amt Neverin hat für Neu Rhäse 42 Wohnungen ermittelt.

Abbildung 3: Wohnungsbaupotential Neu Rhäse



Im Ortsteil Neu Rhäse sind keine Baulücken vorhanden. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von 4 Eigenheimen planungsrechtlich ermöglicht werden. Für zwei Standorte liegen konkrete Anfragen von Bürgern der Gemeinde vor. Die Gemeinde hat die Belange der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerwertzahlen 43 und 44), den Naturschutz, den Klimaschutz und die Siedlungsentwicklung in der Abwägung berücksichtigt. Die Größe der Planung entspricht dem Eigenbedarf der Gemeinde. Teile der geplanten Wohnbauflächen entsprechen dem wirksamen Flächennutzungsplan. Es sind allgemeine Wohngebiete festzusetzen.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht nur teilweise dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Der § 13a gilt auch für § 13b BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Die Entwicklung eines Wohngebietes wird hier als städtebaulich geordnete Entwicklung angesehen.

Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es werden allgemeine Wohngebiete nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig in dem Gebiet.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich liegt mit 0,3 unter dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt. Im nördlichen Teilbereich auf der Ostseite muss die Bebauung wegen der vorhandenen Trinkwasserleitung zurückgesetzt erfolgen.

6.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße MSE78 (Lindenstraße) erschließt die Standorte verkehrlich.

6.3 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.3.1 Artenschutzfachbeitrag

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegenzuwirken.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten einschließlich Abriss und unterirdische Gehölzbeseitigung ist ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen. Die im Baufeld angetroffenen Amphibien sind aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen.
- V3 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V4 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Rubus fruticosus (Brombeere), Rosa pimpinellifolia (BibernellRose)) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V5 Die Fällung von Bäumen mit mehr als 100 cm Stammumfang ist zu beantragen entsprechend Forderung der uNB zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

6.5 Leitungsrechte

Für die Stromleitung wurde ein Leitungsrecht festgesetzt ebenso für die Telekommunikationslinie.

Das Leitungsrecht hat eine Breite von 0,75 m beidseits bei Kabeln.

6.6 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachneigung, Farbgebung und Materialität von Dacheindeckungen als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Mit der festgesetzten Mindestdachneigung zwischen 25 Grad und 45 Grad ist die Einhaltung geneigter Dächer gegeben. Im Ortsteil sind Sattel- und Krüppelwalmdächer prägend, weshalb diese festgesetzt wurden. Anthrazitfarbene und rote bis braune Dachsteine und –ziegel prägen auch den Ortsteil. Glasierte grüne oder blaue Dachsteine sind als Farbtupfer sind nicht willkommen. Für flachgeneigte Dächer z. B. der Garagen, Carports und Nebengebäude sind auch Pappeindeckungen und Gründächer zulässig.

7. Kennzeichnungen

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: „Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.“

8. Nachrichtliche Übernahme

8.1 Landschaftsschutzgebiet

Die Planbereichsteile östlich der Kreisstraße liegen im Landschaftsschutzgebiet L45 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde der Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

8.2 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich ist das Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 8 (Neu Rhäse): Gutshof, frühe Neuzeit“ bekannt.

In der Umgebung ist das Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 7 (Neu Rhäse): Kirche, Spätmittelalter“ bekannt.

„Die Baudenkmale „Gutsanlage mit Speicher, Holzscheune und Gutshaus“ mit der Denkmalisten-Nr. MST_677_0-3 sowie der „Friedhof mit Glockenstuhl mit Eisenglocke“ mit der Denkmallisten-Nr. MST_676_1-2 befinden sich in unmittelbarer Umgebung des o. g. Plangebietes.

Alle Veränderungen an Denkmälern und in deren Umgebung sind nach dem Denkmalschutzgesetz M-V genehmigungspflichtig.

Bei der Planung der Bebauung des Plangebiets sind daher die Belange der o. g. Bau- und Bodendenkmale zu berücksichtigen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- 1. Auch wenn das v. g. Vorhaben mit Rechtskraft des Bebauungsplans nach § 62 LBauO M-V genehmigungsfrei gestellt ist, bedürfen die Einzelvorhaben des südlichen Plangebiets jeweils einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V).*
- 2. Die Freiflächen (Technik, Materialien etc.) sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) im Genehmigungsverfahren im Detail abzustimmen.*
- 3. Ein Gesamtgestaltungskonzept (Farben, Materialien, Techniken etc.) der Gebäudehüllen ist im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben im Detail mit der UDB abzustimmen.*

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß

§ 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).“

9. Hinweise

9.1 Bodendenkmale

Für den Bereich außerhalb des Bodendenkmals gilt:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese

gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

9.2 Beheizung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: *„Bei Einbau einer Wärmepumpe – Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.“*

9.3 Untere Bodenschutz/Abfallbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin:

„Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen. ...

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).“

9.4 Brand- und Katastrophenschutz

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: „Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das o. g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z. B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.“

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 09.02.2023 hin: „Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.“

9.5 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin, „dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.“

9.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2023 hin, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden.

„Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z. B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).“

10. Auswirkungen der Planung

10.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die derzeit Nutzung als Garten wird eingeschränkt. Die Nutzung als Ackerfläche muss aufgegeben werden.

10.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die Kreisstraße erschlossen. Eine Erweiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

10.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen über das öffentliche Netz. Trinkwasserversorgungsleitungen sind im Planbereich noch nicht vorhanden.

Die Schmutzwasserbeseitigung kann über das Pumpwerk PW 01 erfolgen.

„Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Schmutzwasserableitung. Die Vorzugsvariante wäre eine öffentliche Druckentwässerung mit dem Entlastungspunkt (Druckunterbrecherschacht) in den öffentlichen Freigefällekanal auf Höhe von Lindenstraße Nr. 19 a. Dabei erhält jeder Anschlussnehmer einen Schmutzwasseranschluss an die neu zu bauende Druckrohrleitung bzw. an den Bestand (dies sollte noch überprüft werden). Die Grundstücksentwässerung erfolgt dann über ein privates Hauspumpwerk je Grundstück, welches durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist.“¹

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu verbrachen bzw. dezentral zu versickern.

„Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.“

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).“²

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

„Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt im Geltungsbereich nicht. Auf Höhe Lindenstraße 17 befindet sich ein Feuerlöschhydrant zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 2 m³/h.“³

Die Löschwassersicherung erfolgt über eine Löschwasserentnahmestelle an einem örtlichen Teich (Flurstück 45).

Stromversorgung

Telekommunikation

Es sind Telekommunikationsleitungen im Planbereich vorhanden.

¹ Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 17.03.2023

² Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.03.2023

³ Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 17.03.2023

Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

10.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

10.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 7 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

10.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden durch die Gemeinde getragen.

11. Flächenverteilung

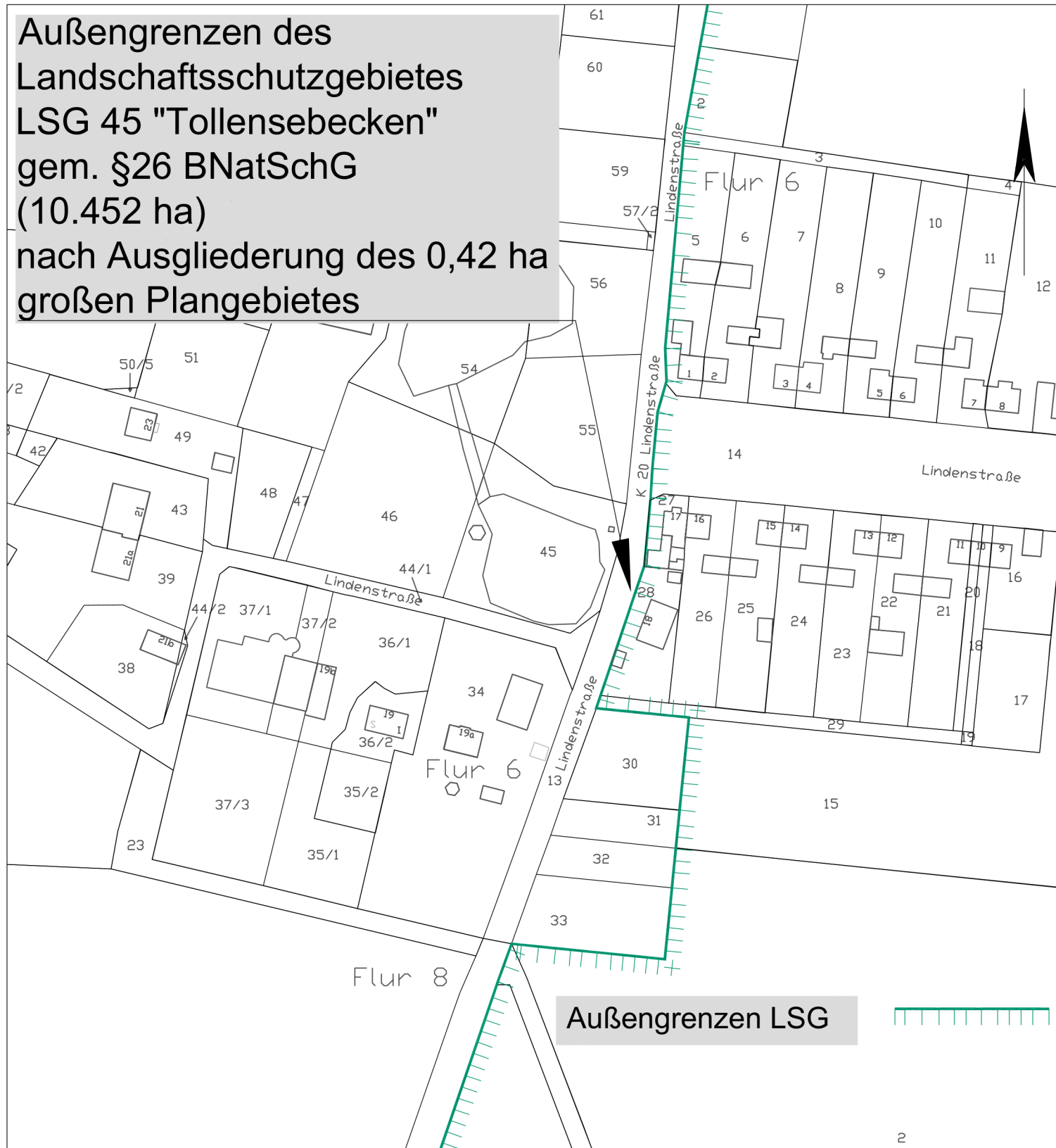
Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	6.549 m ²	93,33 %
Verkehrsflächen	468 m ²	6,67 %
Gesamt	7.017 m²	100 %

Wulkenzin,

Der Bürgermeister

Siegel

**Außengrenzen des
Landschaftsschutzgebietes
LSG 45 "Tollensebecken"
gem. §26 BNatSchG
(10.452 ha)
nach Ausgliederung des 0,42 ha
großen Plangebietes**

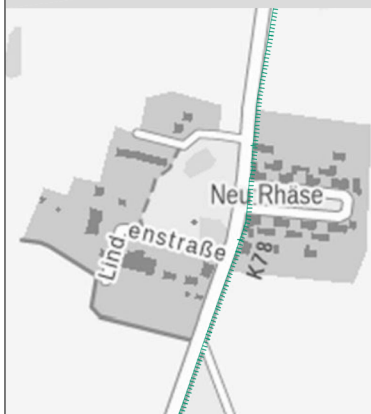


Außengrenzen LSG

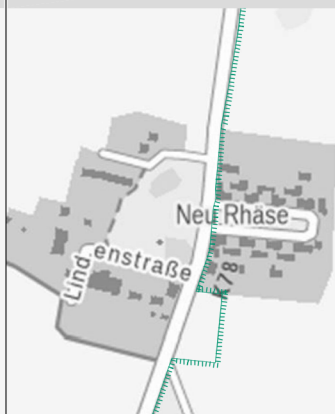
2

LSG vor Ausgliederung

LSG nach Ausgliederung



M: 1:10.000 (© LAIV-MV)



M: 1:10.000 (© LAIV-MV)

Vorhaben:

**Änderung der LSG Verordnung (LSG-VO)
L45 "Tollensebecken" zwecks Ausgliederung
des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr.7/ 2022 "Wohnen in Neu Rhäse"**

Gutachterbüro



Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart
Gerichtsstraße 3, 17033 Neubrandenburg
tel/fax.: (0395) 4225110
e-mail: kunhart@gmx.net

Darstellung:

Ausgliederung -LSG
Grundlage: Kataster

M 1: 200

23.05.2023

Bl.-Nr. 01

Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L45 „Tollensebecken“ zwecks Ausgliederung von Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 23.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP	3
1.2	Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen	4
1.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	6
1.4	Erläuterungen zum Planungsprozess	6
2.	Ziele des Umweltschutzes	7
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes.....	7
2.2	Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO-berücksichtigt wurden.....	8
3.	Merkmale der Umwelt.....	8
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche	8
3.2	Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche.....	11
3.3	Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO	12
4.	Umweltauswirkungen.....	12
4.1	Kurzdarstellung der Alternativen	12
4.2	Umweltauswirkungen der Planfestlegungen	12
4.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	12
4.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
5.	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	14
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	15
7.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Tollensebecken“	5
Abb. 2:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021).....	7
Abb. 3:	Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“	9
Abb. 4:	Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (© GeoBasis-DE/M-V 2021)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume	6
------------	---	---

Anhang 1-Fotodokumentation

1. EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" in Aufstellung. Die B-Plan Fläche befindet sich im LSG 45 „Tollensebecken“. Eine Befreiung von den Vorschriften des LSG wird, u.a. unter Berufung auf folgendes Beispiel nicht erteilt:

Seitens des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat erging am 04.05.2017 ein Beschluss 3 KM 152/17 zur Frage ob ein, geschützte Biotop betreffendes, im Landschaftsschutzgebiet geplantes, 8,1 ha großes Ferienhausgebiet mit Hotelkomplex, 80 Betten, in unmittelbarer Nähe zu 2 Natura- Gebieten mit der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Die diesbezügliche vorliegende Erlaubnis zum Bauen im LSG wurde als unwirksam erachtet, weil die „Erlaubnis“ vorhabenbezogen ist und nur für „Tathandlungen“, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften wie einem B-Plan erteilt werden kann. Adressat einer LSG-VO ist nicht der Plangeber (Gemeinde), sondern derjenige, der den Bebauungsplan umsetzen will (Bauherr), weshalb die „Erlaubnis“ auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet war und ins Leere ging. (Quelle: Dienstleistungsportal M-V). Daher ist eine Ausgliederung der Fläche aus dem LSG im Rahmen des B-Plan- Verfahrens erforderlich. Dieser Vorgang führt zur Änderung der LSG-VO.

Das BVerwG Urteil vom 04.05.2020 - 4 CN 4/18 enthält eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH zur Klärung der Frage, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG SUP-pflichtig ist. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen in Bezug auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vorgelegt. Es geht darum, ob es sich bei einer LSG-Verordnung um einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-Richtlinie handele, welche bei Änderung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hätte unterzogen werden müssen. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß und auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) erstellt. Die Änderung einer LSG- Verordnung ist nicht in der Anlage 5 des UVPG Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ aufgeführt. Nach § 35 (2) des UVPG ist bei nicht in Anlage 5 aufgeführten Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Genehmigungsbehörde hat bezüglich der Änderung der LSG- Verordnung LSG L45 „Tollensebecken“, nach einer Vorprüfung im Einzelfall entschieden, vorsorglich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Hierfür ist gemäß § 40 (UVPG) ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung der LSG-VO sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für die Änderung der LSG-VO bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzelemente beziehen (Vorbelastungen),
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Änderung der LSG-VO zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

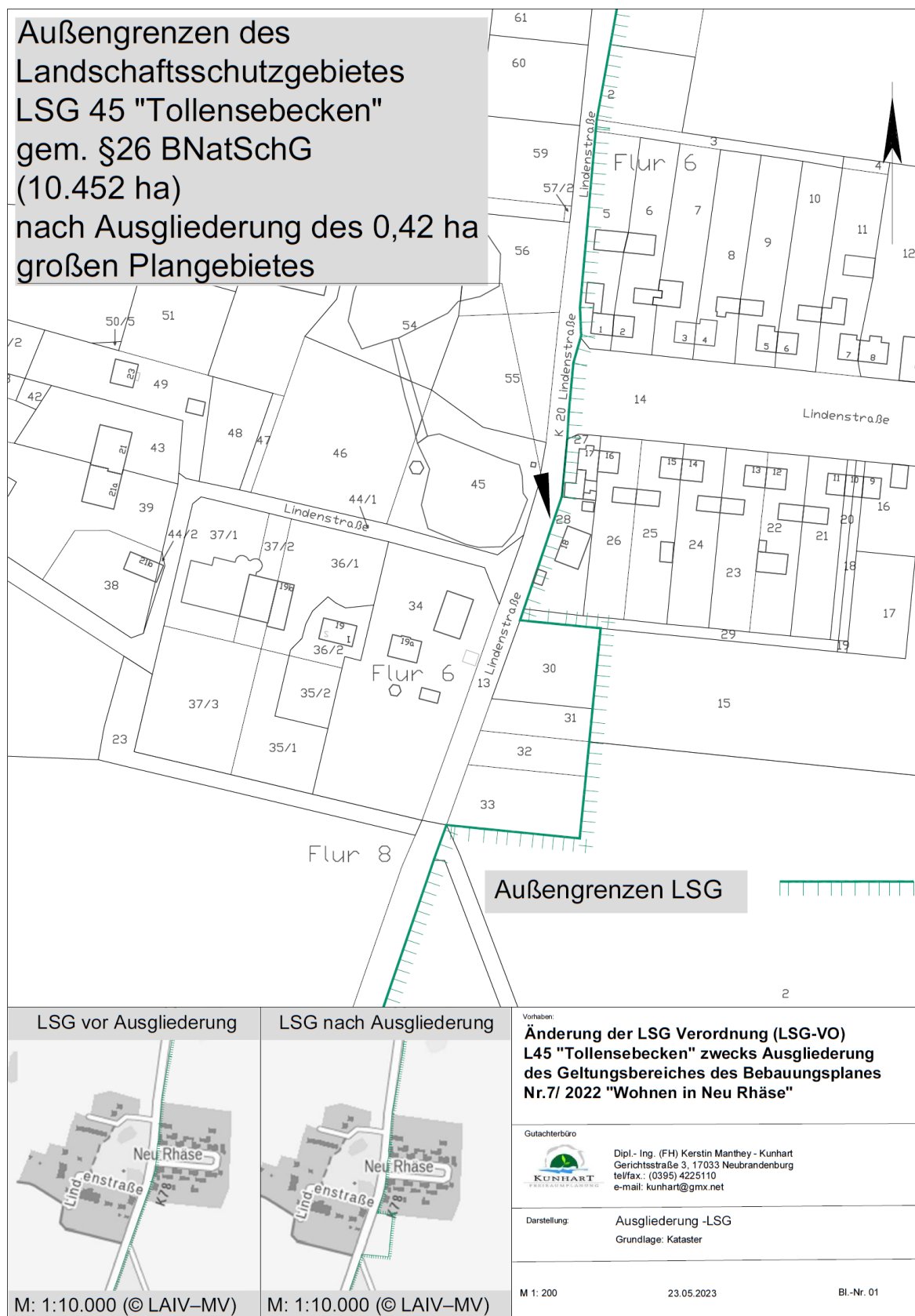
Die obenstehenden Ausführungen sind die Grundlage für die Erarbeitung der strategischen Umweltprüfung zur Änderung der LSG-VO L45 „Tollensebecken“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" aus dem LSG.

1.2 Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen

Die Gemeinde Wulkenzin beantragt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" die Ausgliederung des 0,42 ha großen Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“. Durch die Ausgliederung des B-Plan-Gebietes aus dem 10.452 ha umfassenden LSG wird dieses unwesentlich verkleinert. Die Änderung der LSG-VO hat zum Ziel, das LSG um die Fläche eines intensiv bewirtschafteten Ackerbereiches zu reduzieren.

Der Geltungsbereich der Änderung der LSG- VO umfasst den östlichen Teil des Geltungsbereichs des o.g. B-Planes. Das Verfahren nach §13 b zur Aufstellung einer Satzung erfordert keine Umweltprüfung. Erarbeitet wurde ein Artenschutzfachbeitrag. Die Ergebnisse dieses Beitrages zum B-Plan fließen in die SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung ein.

Abb. 1: Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Tollensebecken“



SUP zur Änderung d. LSG-VO „Tollensebecken“ zwecks Ausgliederung von Teilbereichen des B-Planes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Ergebnis der Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Aufstellungsverfahren des B-Planes Nr. 7 wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen zur Erarbeitung der Umweltbeiträge festgestellt. Für die, im Rahmen vorliegender SUP, zu prüfende Änderung der LSG-VO, wird der gleiche Untersuchungsrahmen wie der des B- Plan – Verfahrens als angemessen erachtet, da die Größe der Ausgliederung der Größe des Plangebietes entspricht.

Tabelle 1: Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume

Lfd. Nr.	Schutzgüter	Untersuchungsaspekte	Größe des Untersuchungsgebietes	Art und Detaillierungsgrad der Untersuchung
1	Mensch	Nutzungen	Geltungsbereich bis zum nächsten Wohngebäude	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
2	Landschaftsbild	Sichtbeeinträchtigung Erholungsfunktion	Geltungsbereich +500 m	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
3	Wasser/ Boden	Bodenfunktion. Grundwasserneubildungsfunktion, Schadstoffbelastung, Geotope	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
4	Klima/Luft	Klimafunktionen Luftreinheit	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
5	Fauna	Brutvögel	Geltungsbereich	8 Begehungen Avifauna, Potenzialanalyse Fledermäuse
6	Flora	Biotoptypen	Geltungsbereich	Biotoptypenkartierung
7	Kultur- und Sachgüter	Baudenkmäler Bodendenkmäler	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen

1.4 Erläuterungen zum Planungsprozess

Das Verfahren der SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Plan-Fläche aus dem LSG soll sich in das betreffende B- Plan -Verfahren einfügen. Die SUP wird in das weitere Verfahren zum B-Plan eingestellt, um dessen Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten.

2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

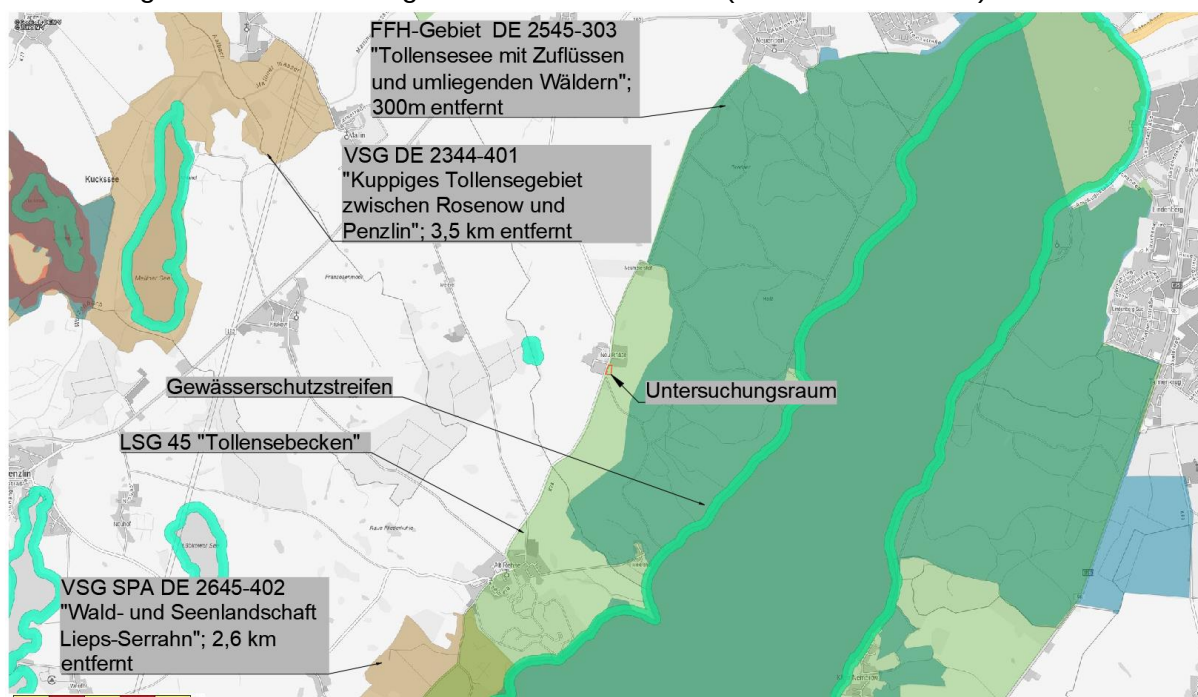
Laut LSG-Verordnung vom Juni 1962 verfolgt das LSG L45 "Tollensebecken" folgende Ziele:

- (1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NatSchG unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Straßen usw. (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NatSchG ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB)

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

- Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021)



Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Änderungsgebiet/Untersuchungsgebiet folgende Angaben vor:

- Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): besondere Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit hoher Funktionsbedeutung (ab 500 ha)
- Karte IV (Wassererosionsgefährdung): geringe potenzielle Wassererosionsgefährdung im Offenland

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) sind folgende Informationen für das Untersuchungsgebiet vorliegend:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Tourismusentwicklungsraum
- Bedeutsames, flächenerschließendes Straßennetz, welches durch Neu Rhäse verläuft

Die Änderungsfläche überlagert (mit Ausnahme des LSG) keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope.

2.2 Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO- berücksichtigt wurden

Die Ziele des Umweltschutzes wurden folgendermaßen beachtet:

1. Die Änderung nimmt in der Gesamtbetrachtung nur einen geringen Anteil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch.
2. Der Ausgliederungsbereich befindet sich im Zusammenhang der Bebauung von Neu Rhäse
3. Die Ausgliederung betrifft nicht bebaute, jedoch stark anthropogen beeinträchtigte Lehmackerflächen

3. MERKMALE DER UMWELT

3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche

Mensch

Der Untersuchungsraum (0,42 ha) liegt am südlichen Ortsausgang von Neu Rhäse, östlich der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft. Das Vorhaben ist etwa 1,8 km vom Tollensesee, 1,8 km von Alt Rehse und 2,3 km von Wulkenzin entfernt. Westlich und nördlich des Plangebietes konnte Wohnbebauung festgestellt werden. Unterhalb dieses Untersuchungsgebietes werden Schafe gehalten. Die Landschaft ist insgesamt sehr agrarisch geprägt, die Ackerflächen sind relativ strukturarm. Die Erholungsfunktion wird als gering eingestuft.

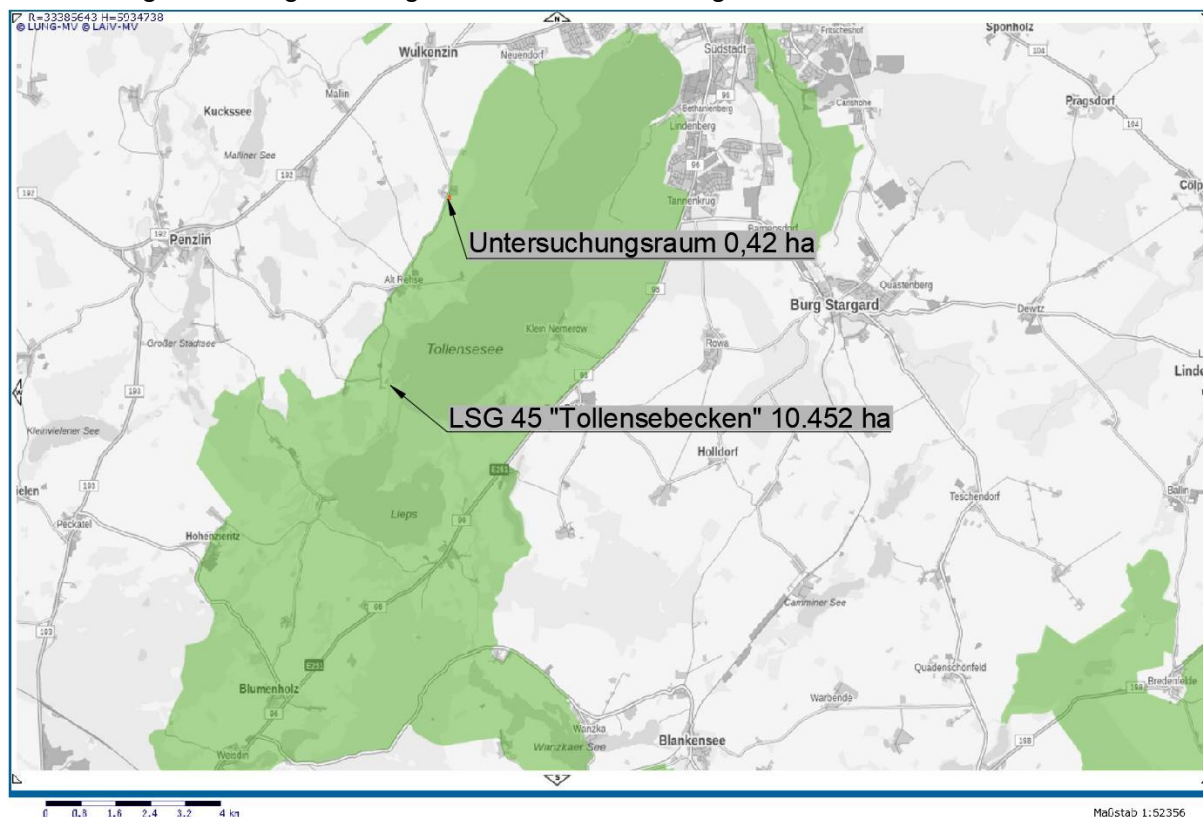
Flora

Die Vorhaben wird vorwiegend durch einen intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Begleitend zur Straße existiert ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher Richtung Norden in eine ruderale Staudenflur mineralischer Standorte (RHU) übergeht. Hier konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. 30 m nördlich des Plangebietes liegt ein Kleingewässer.

Fauna

Im Rahmen der Begehung am 14.03.2022 konnte kein Quartierspotenzial für Fledermäuse prognostiziert werden. Gehölze sind nicht vorhanden. Dem Untersuchungsraum kommt Habitatfunktion für Amphibien zu, da sich im Geltungsbereich geeignete Laichgewässer befinden. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund ungeeigneter, nicht grabbarer Bodenverhältnisse auszuschließen. Im Rahmen der Kartierung wurde kein Brutgeschehen festgestellt.

Abb. 3: Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“



Mithilfe einer Auswertung des entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-3 in den Kartenwerken des LUNG können Aussagen über folgende potenziell vorkommende Großvogelarten getroffen werden: im Zeitraum von 2008-2016 drei Brutplätze des Kranichs, 2015 ein besetzter Seeadler Horst und 2014 ein besetzter Horst des Weißstorks. Außerdem können Fischotteraktivitäten im entsprechenden MTB-Q registriert werden.

Boden

Als Bodenart konnte im LINFOS sickerwasserbestimmter Lehme-bzw. Tieflehme festgestellt werden. Als Bodengesellschaft wird „Tieflehm-/Lehm-/Parabraunerde/Fahlerde/ Pseudogley mit starkem Stauwassereinfluss“ genannt. Das Vorhaben liegt nicht in einem potenziellen Moorverbreitungsgebiet. Dem Boden kommt laut LUNG eine erhöhte Schutzwürdigkeit zu. Die Ackerzahl beträgt 34, also ein mäßig ertragreicher, fruchtbarer Ackerboden.

Wasser

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es liegt eine 5-10 m mächtige, bindige Deckschicht mit mittlerer Geschütztheit vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Als Grundwasserleiter fungieren glazifluviale Sande zwischen Elser- und Saalekomplex. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwasser beträgt -51 bis -100 m NN. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses beträgt 101,9 mm/a. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen in Form von Mächtigkeitsschwankungen. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Beta-Großklimabereiches und weist ein anhydromorphes Mosaik auf. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben geringe Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe mit vermutlich eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „oberes Tollensegebiet“ und zur Landschaftseinheit „kuppiges Tollensetal mit Werder“. Das Vorhaben liegt in einem Bereich mit Geschiebelehm- und mergel auf Grundmoräne. Das Relief ist eben bis flachwellig und entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit. Gemäß HPNV Bundeslegende ist „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald“ als heutige potenziell natürliche Vegetation anzugeben. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Dem Landschaftsbildraum V6-23 „nördlicher Tollensesee/ Brodaer und Nemerower Holz“ wird eine sehr hohe Bewertung zu geschrieben. Das Plangebiet hat Siedlungsanbindung. Vorherrschend ist eine strukturarme Agrarlandsschaft mit Sichtbeziehung zum östlich gelegenen Wald. Außerdem wird das Untersuchungsgebiet gemäß Angaben des LUNG in ein sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert eingeordnet.

Natura-Gebiete

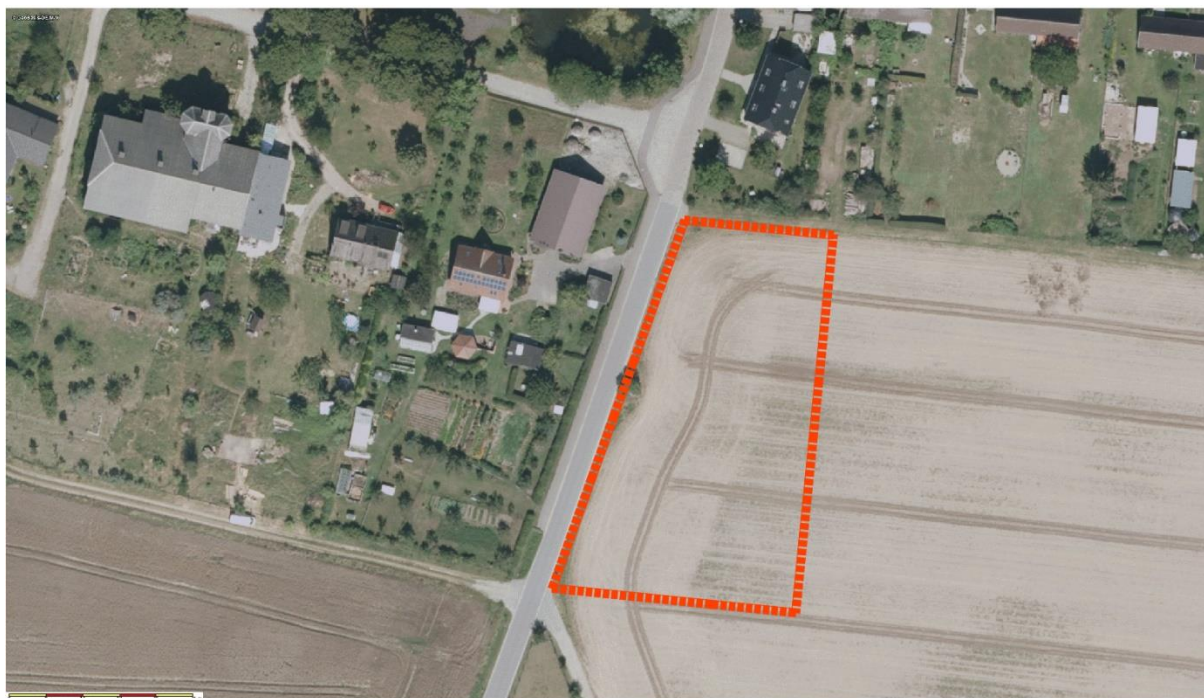
Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ist 300 m vom Vorhaben entfernt. Es handelt sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Das Natura 2000 Gebiet umfasst eine Fläche von 6.550 ha. Im Standard-Datenbogen werden folgende Zielarten aufgeführt: kriechender Sellerie, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Biber, Steinbeißer, Bachneunauge, Fischotter, europäischer Schlammpeitzger, großes Mausohr, Eremit, Kammmolch, bauchige Windelschnecke. Die FFH- Vorprüfung zum B-Plan kommt zu dem Schluss, dass die

Erhaltungsziele des GGB DE 2245-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ durch das Vorhaben nicht gefährdet sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen und geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Abb. 4: Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (© GeoBasis-DE/M-V 2021)



3.2 Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche

Das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von circa 0,42 ha (siehe Abbildung 4) unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufigem Befahren schwerer landwirtschaftlicher Maschinen, dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel sowie einer mehrmals im Jahr durchgeführten Bodenbearbeitung. Es ist von geringfügigen Immissionen seitens des Straßenverkehrs, aufgrund der westlich anschließenden Kreisstraße 78, sowie störenden Einflüssen (Lärm, Licht, Geruch) aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung mit Hühnerhaltung auszugehen. Südlich der Ackerfläche werden Schafe gehalten.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO

Bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Plan Fläche würde die Fläche weiterhin als Lehmacker bestehen bleiben und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

4. UMWELTAUSWIKUNGEN

4.1 Kurzdarstellung der Alternativen

Anlass für die Änderung der LSG- VO ist die Ausgliederung des Geltungsbereiches eines sich in Aufstellung befindenden B-Planes, um die Genehmigungsfähigkeit des B- Planes zu erreichen. Der B- Plan trifft Nutzungs- und Entwicklungsfestsetzungen für eine zum Teil bereits bebaute Fläche sowie für damit im Zusammenhang stehende erschlossene Ackerflächen, auf denen Wohnbebauung entstehen soll. Die LSG- Ausgliederung ist somit unmittelbar an das historische Bauland zuzüglich der Ergänzungsflächen und den Geltungsbereich des B- Planes gebunden. Alternativen bestehen nicht.

4.2 Umweltauswirkungen der Planfestlegungen

4.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei der Umsetzung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Planfläche, reduziert sich die 10.452 ha große LSG-Fläche um 0,42 ha. Dies ist eine unwesentliche Änderung. Die Ausgliederung hat keine Wirkung auf die Funktion des LSG, da die betreffende Fläche Siedlungszusammenhang aufweist und bereits einer anthropogenen Beeinflussung ausgesetzt ist. Die Fläche ist Teil einer ausgedehnten Ackerfläche, die die hochwertigen Waldlebensräume im Osten vom Siedlungsbereich „abpuffern“. Durch die Ausgliederung ändern sich weder Immissionen wesentlich, noch bedeutsame Freiräume, noch Vernetzungen innerhalb des LSG, da sich die Ausgliederungsfläche direkt an einer Hauptstraße am Rand des LSG befindet. Infolge der Ausgliederung können die Festsetzungen aus der B-Planung realisiert werden. Im Plangeltungsbereich soll Bebauung auf einer Lehmackerfläche entstehen, die sich an der Bauweise der Umgebung orientiert. Es handelt sich hier bei um Wohnbebauung, welche maximal 1-geschossig, mit einer GRZ von 0,3 und somit mit zulässiger Überbauung von 45 % der Wohnbaufläche errichtet werden darf. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Verkehrsflächen liegen im Bereich der vorhandenen Lindenstraße. Im Norden der Vorhabenfläche (Flurstück 30) sind gemäß §9 BauGB „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ vorgesehen. Im Osten der Ausgliederungsfläche ist die Anpflanzung mit Sträuchern vorgesehen. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu bepflanzen. Es sind Fällungen von jungen Eschenaufwüchsen vorgesehen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung gebunden. Seitens der Landschaft wird sich die zukünftige Bebauung als Bestandteil des Siedlungsbereiches von Neu Rhäse darstellen. Versiegelungen und Baumfällungen betreffen keine bedeutenden Lebensräume. Der AFB stellt keinen Konflikt mit dem §44 BNatSchG fest.

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem

Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch Wohnbebauung zu erwarten.

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Die menschliche Gesundheit wird daher nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Neu Rhäse. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden durch Pflanzungen abgemindert. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

4.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch naturschutzrechtliche Maßnahmen abzumindern oder zu kompensieren, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind.

Kleinräumig werden im Rahmen des B- Planes folgende Maßnahmen umgesetzt, die für das Gesamt-LSG keine Bedeutung haben aber zur Information aufgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen. Die im Baufeld angetroffenen Amphibien sind aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen.
- V3 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister

- und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V4 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V5 Die Fällung von Bäumen mit mehr als 100 cm Stammumfang ist zu beantragen entsprechend Forderung der uNB zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

CEF- Maßnahmen

- CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

5. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch ein Monitoring zu überwachen, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind. Mögliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf den B- Plan wurden folgendermaßen hergeleitet:

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Landschaftsschutzgebiet. Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das LSG durch die Ausgliederung zu erwarten sind. Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete

Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Beschaffung Unterlagen/Informationen

- Entwurf B-Plan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse"
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten traten bei der Beurteilung der Änderung nicht auf.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausgliederung ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Fläche ist anthropogen vorbelastet und mit 0,42 ha sehr klein. Nutzungsänderungen sowie Änderungen von Kubaturen und zusätzliche Versiegelung infolge der Umsetzung des B-Planes Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" sind relativ gering. Die Wirkungen der Änderung sind daher unwesentlich. Die Funktion und Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Tollensebecken“ wird bei Realisierung der Änderung nicht beeinträchtigt.

Anhang 1-Fotodokumentation

Bild 01: Eschenaufwüchse am westlichen Ackerrand der Ausgliederungsfläche



Bild 02: südlicher Ortsrand von Neu Rhäse. Überblick Ackerfläche. (Richtung Nordost)



Bild 03: südliche Ausgliederungsfläche mit Acker und angrenzendem Wald. (Richtung Osten)



Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz

Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 23.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Erfassung	7
4.2.	Brutvögel	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine.....	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine.....	12
6.11.	Zusammenstellung prüfrelevanter Arten	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
7.2.	Microchiroptera.....	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse	20
7.3.	Amphibien.....	21
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien	22
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	25
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	26
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	27
11.1.	Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel.....	27
11.2.	Anhang 2.2 - baumbewohnende Brutvögel	29
11.3.	Anhang 2.3 – gebüschbewohnende Brutvögel.....	30
12.	Anhang 3 - Formblätter Nahrungsgäste/Durchzügler	33
12.1.	Anhang 3.1 – Feldsperling	33
12.2.	Anhang 3.2 – Mehlschwalbe	34
12.3.	Anhang 3.3 – Rauchschwalbe	36
12.4.	Anhang 3.4 – Rotmilan	38
12.5.	Anhang 3.5 – Schwarzmilan	39
12.6.	Anhang 3.6 – Star.....	41
12.7.	Anhang 3.7 – besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler	43

13.	Anhang 4 - Formblätter Microchiroptera.....	45
13.1.	Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus	45
13.2.	Anhang 4.2 – kleine Bartfledermaus	47
13.3.	Anhang 4.3 – Fransenfledermaus.....	49
14.	Anhang 5 - Formblätter Amphibien	51
14.1.	Anhang 5.1 – Wechselkröte	51
14.2.	Anhang 5.2 - Knoblauchkröte.....	53
14.3.	Anhang 5.3 - Laubfrosch.....	55
14.4.	Anhang 5.4 - Rotbauchunke	57
15.	Anhang 6 – Fotoanhang	59
16.	Anlagen	62
16.1.	Anlage 1 – Bestandskarte	62
16.2.	Anlage 2 – Konfliktkarte	63
16.3.	Anlage 3 – Karte Brutvögel	64
16.4.	Anlage 4 – Karte Nahrungsgäste	65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3:	gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	7
Abb. 4:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 5:	Rastgebiete im Umfeld	10
Abb. 6:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes	11
Abb. 7:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)	59

Tabellenverzeichnis

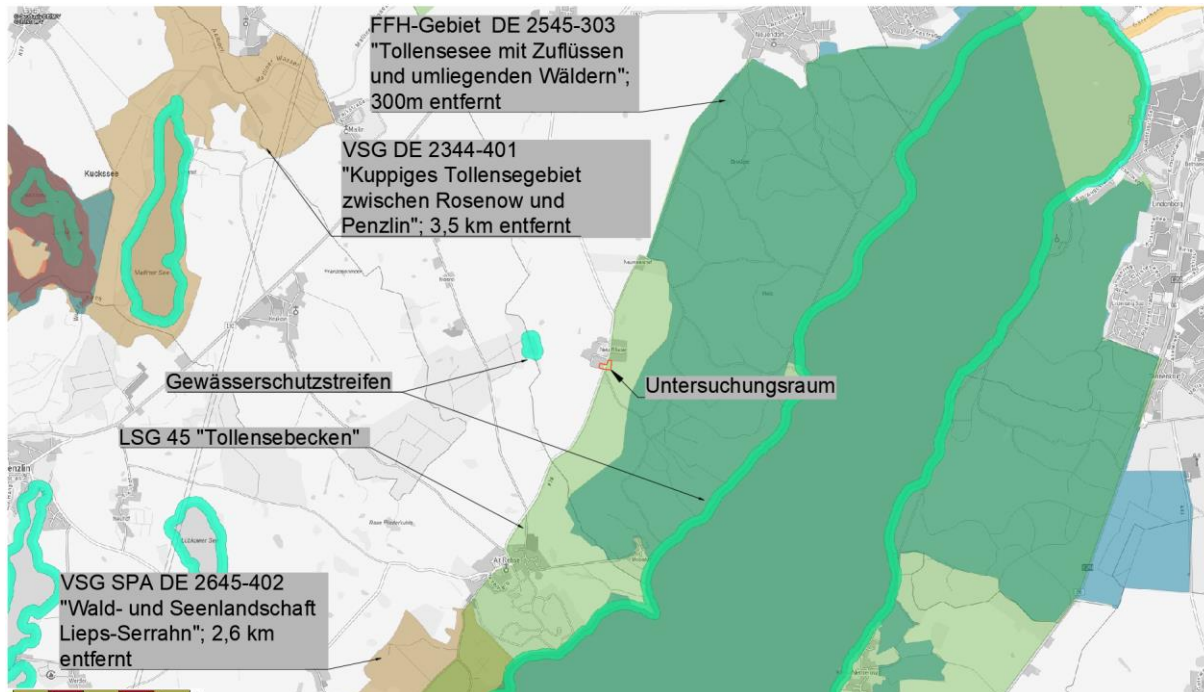
Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2:	festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	16
Tabelle 3:	festgestellte Baumbrüter	16
Tabelle 4:	festgestellte Gebüschbrüter	16
Tabelle 5:	festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste/Durchzügler	17
Tabelle 6:	festgestellte besonders geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler	17
Tabelle 7:	potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 8:	potenziell vorkommende Amphibienarten	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 0,70 ha soll im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Wohnbebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

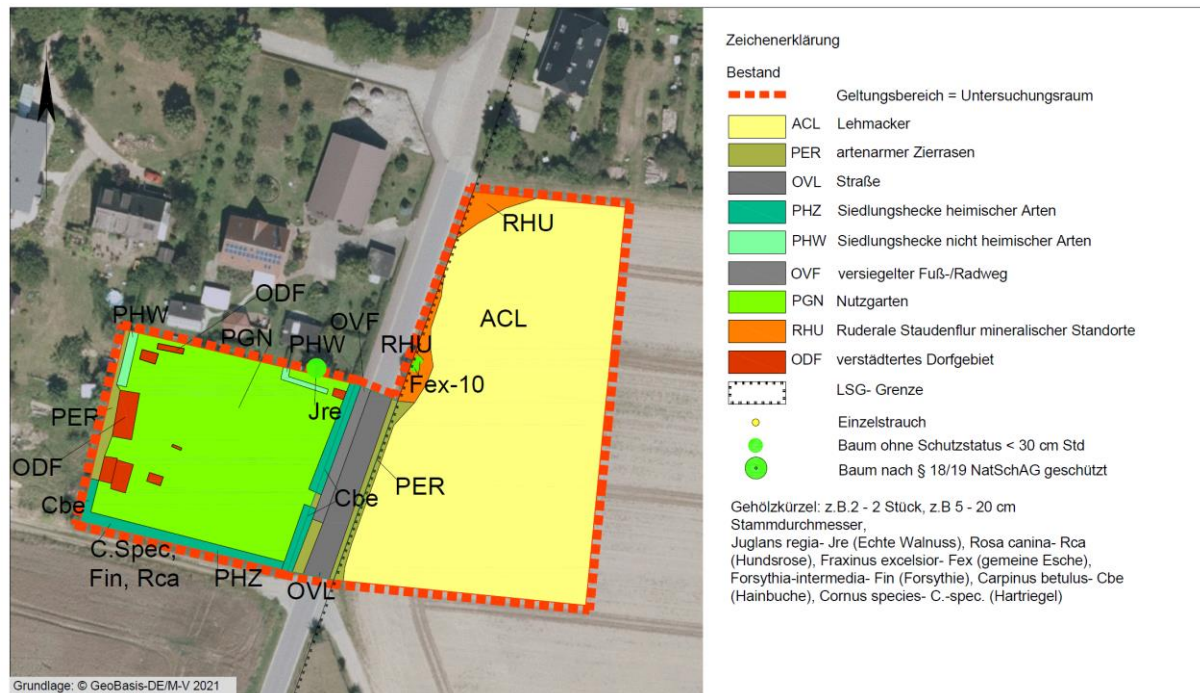
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Neu Rhäse und teilt sich aufgrund der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft in eine östliche bzw. westliche Fläche auf. Die östliche Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L45 „Tollensebecken“.

Der Untersuchungsbereich weist inklusive der Kreisstraße eine Fläche von 0,70 ha auf. Die östliche Teilfläche wird von einem intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Östlich der Straße, angrenzend an den Acker, besteht ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher nach Norden hin in eine ruderale Staudenflur (RHU) übergeht. In diesem Bereich konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. Auf der westlichen Teilfläche macht den größten Flächenanteil ein Nutzgarten (PGN) aus. Dieser besteht überwiegend aus angepflanzten Obstbäumen, einer häufig gemähten Rasenfläche, angelegten Gemüsebeeten, mehreren Gewächshäusern, einem Schuppen und Kleinställen für Hühner. Der Nutzgarten wird nach Süden und Osten hin von einer Siedlungshecke heimischer Arten (PHZ) (bestehend aus Hartriegel, Forsythie, Hundsrose und Hainbuche) begrenzt. Nach Norden hin befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet wird hier von einer Siedlungshecke nichtheimischer Arten (Lebensbäume) abgegrenzt (PHW).

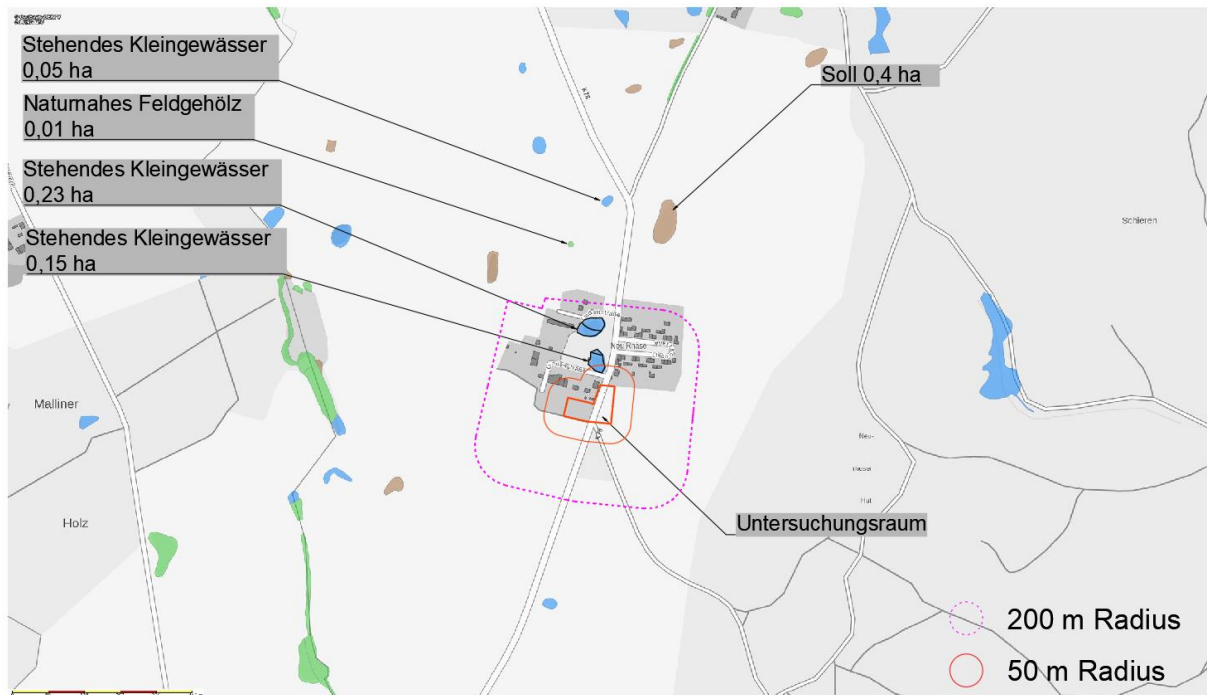
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



In den Kartenwerken des LUNG ist im 50 m Umkreis ein gemäß §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines stehenden Kleingewässers verzeichnet. Es handelt es sich um ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und einem Gehölzsaum aus Weiden, Eschen und Pappeln. Im 200 m Umkreis des Vorhabens liegt ein weiteres stehendes Kleingewässer. Im weiteren Umkreis befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: ein Soll mit trockenengefallenem, verbuschten Kleingewässer, Großröhricht und Flutrasen; ein naturnahes Feldgehölz bestehend aus einem feucht-frischen Weidengebüsch; ein temporäres verbuschtes Kleingewässer mit Weidenbestand.

Als vorherrschender Bodentyp wurden sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflerme festgestellt. Es konnten keine potenziell verbreiteten Moore im Bereich des Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es liegt eine 5-10 m bindige Deckschicht vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist. Das untersuchte Gebiet unterliegt dem Einfluss des gemäßigten Klimas mit geringen Temperaturunterschieden zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie relativem Niederschlagsreichtum. Die Gehölze üben schwache Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße, der Immissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung und der Tierhaltung eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie der intensiven Nutzung der Gärten, z.B. durch häufige Mahd und Hühnerhaltung, vorbelastet.

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Grundlagen des AFB waren die faunistischen Erfassungsberichte des Ornithologen Walter Schulz (Einschätzung zum Brutvogelgeschehen), eine Biotoptypenkartierung sowie eine Potenzialanalyse für relevante Artengruppen. Bei der durchgeführten Begehung am 14.03.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Brutvögel

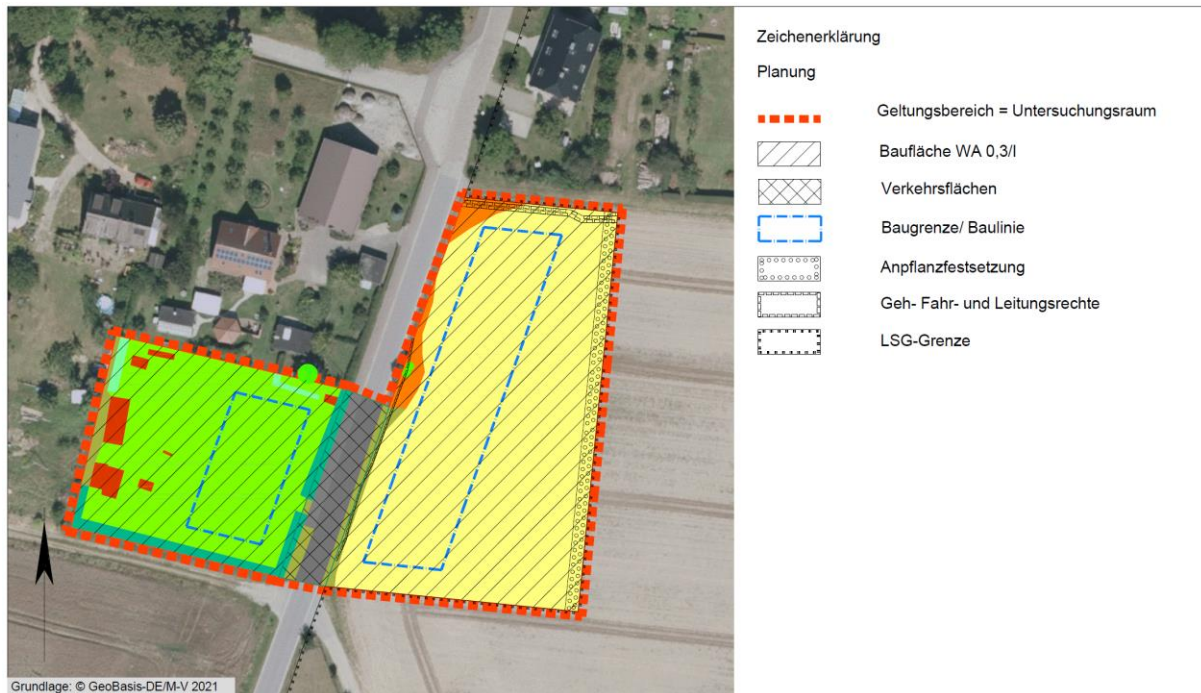
Die Brutvögel wurden mit einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 (22 März, 13. April, 29. April, 6. Mai, 8. Mai, 2. Juni und 7. Juni), 7 x begangen und zum Brutvogelgeschehen abgeschätzt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Das Vorhaben erstreckt sich auf zwei Teilflächen im südlichen Ortsrand von Neu Rhäse, angrenzend an die Lindenstraße. Diese umfassen die Flurstücke 30, 31, 32, 33, 13 (teilweise)

und 34 (teilweise). Die Planung sieht vor, auf der 0,70 ha großen Fläche, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zu errichten. Die maximal zulässige Überbauung beträgt 0,45%. Es ist höchstens ein Vollgeschoss zulässig. Das Wohngebiet ist in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Im Osten des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Es werden Flächen überbaut. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die im Nutzgarten wachsenden linearen Gehölzstrukturen aus Lebensbäumen, Hartriegel bzw. Hainbuche sowie die dünnstämmigen Obstbäume und die an der Straße stehenden Eschen beseitigt werden.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und kleineren Nebengebäuden
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Betrieb verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

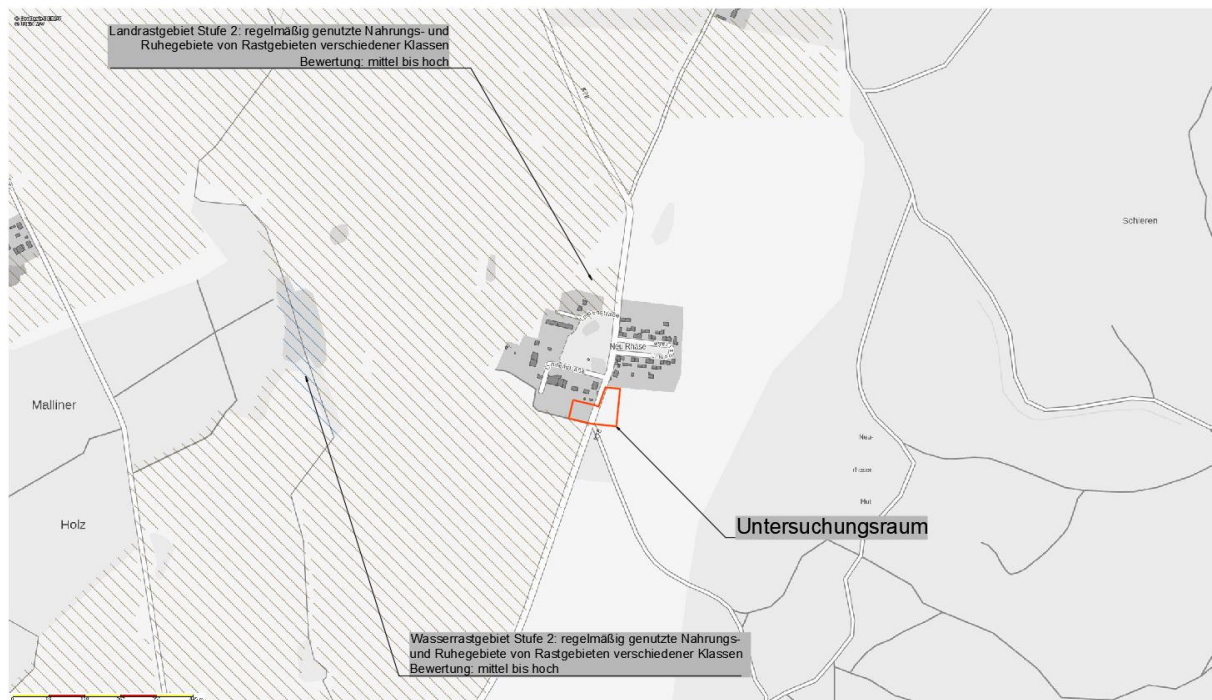
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze vorhanden. Als potenzielle Habitate für Brutvögel werden vor allem die Obstbäume im Nutzgarten und die Siedlungshecken aus heimischen Gehölzarten prognostiziert. Aufgrund der Strukturarmut auf der Ackerfläche ist dort nicht mit Brutvogelgeschehen zu rechnen. Entlang der Ackerfläche besteht zwar ein kleiner Streifen einer ruderalen Staudenflur und ein geringfügiger Eschenaufwuchs, doch durch die hohe Störungsintensität der angrenzenden Straße ist auch hier kein hohes Brutvogelvorkommen zu erwarten. Insgesamt sind die Flächen im Untersuchungsraum für Bodenbrüter aufgrund häufiger Mahd und anderen störenden Einflüssen als Lebensraum ungeeignet.

Das südliche UG gehört zur Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte) des Vogelzuges über Land. Mithilfe einer Auswertung des entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-3 in den Kartenwerken des LUNG können Aussagen über folgende potenziell vorkommende Großvogelarten getroffen werden: im Zeitraum von 2008-2016 waren drei Brutplätze des Kranichs, 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und 2014 ein besetzter Horst des Weißstorchs vorhanden. Für alle drei genannten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Gewässerlebensräume sowie mangels Dauergrünlandflächen ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen wurde kein Weißstorchhorst festgestellt.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Umfeld des Untersuchungsbereiches liegen zwei Kleingewässer. Die umliegenden Ackerflächen weisen keine Gehölze auf, sodass verbindende Leitstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld fehlen. Alle Flächen im Plangebiet unterliegen einer häufigen Mahd bzw. landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung und sind somit als Jagdgebiet von geringer Bedeutung. Der Gebäudebestand setzt sich aus Schuppen mit Blechdächern und Gewächshäusern zusammen, welche Potenzial für Einzelquartiere darstellen. Bei der Begehung am 14.03.2022 konnten keine Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden.

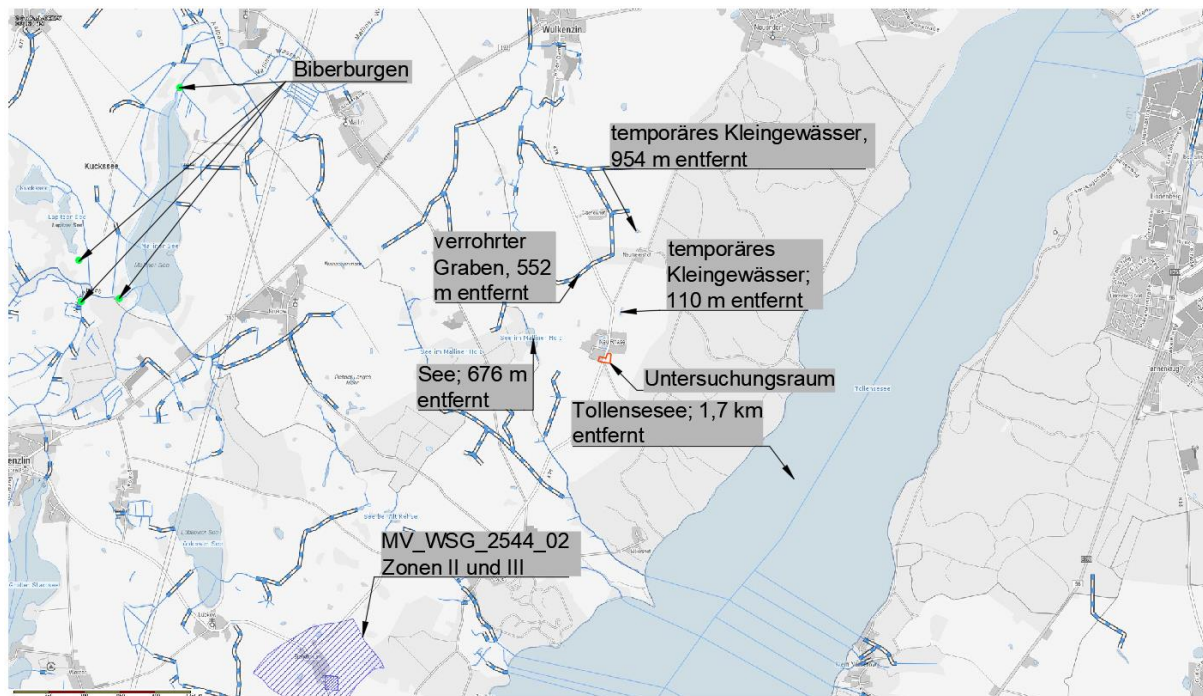
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden ist lehmig, weist eine bindige Deckschicht auf und ist somit nicht grabbar. Die Untersuchung des Messtischblattquadranten 2445-3 erbrachte kein Ergebnis auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien. Die wenigen vorhandenen, sehr kleinen Flächenanteile mit ruderalen Staudenfluren liegen straßennah oder sind durch landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung stark vorbelastet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Es konnten keine Versteckmöglichkeiten wie Lesesteinhaufen, Totholz oder sonnenexponierte Hänge festgestellt werden. Im Untersuchungsraum ist somit nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Reptilien wie der Zauneidechse oder der Schlingnatter auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Aufgrund der im Ortszentrum gelegenen, max. 50 m entfernten permanenten Kleingewässer (s. Abb. 3) ist von einer Nutzung des Plangebietes als Transferlebensraum auszugehen. Dies betrifft insbesondere den westlich der Straße befindlichen Nutzgarten.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Im Messtischblattquadranten 2445-3 konnten während einer Rasterkartierung 2005 folgende Beobachtungen im LUNG gelistet werden: 2 km nördlich von Neu Rhäse wurden 3 Beobachtungen des Grasfrosches, 9 Beobachtungen des Grünfrosches, 6 Beobachtungen der Knoblauchkröte, 12 Beobachtungen des Laubfrosches, 19 Beobachtungen des Moorfrosches, 14 Beobachtungen der Rotbauchunke und 2 Beobachtungen des Teichmolches registriert. 2007 konnten am gleichen Standort 6 Beobachtungen des nördlichen Kammmolchs festgehalten werden. 730 m südöstlich von Neu Rhäse konnten 2007 folgende Beobachtungen dokumentiert werden: 4 Beobachtungen des Grünfrosches, 5 Beobachtungen der Rotbauchunke, 1 Beobachtung des Teichmolches. Die Landlebensraumfunktion für streng geschützte Amphibienarten wird im weiteren Verlauf des AFB näher betrachtet.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine

Im entsprechenden Messtischblattquadranten konnten keine Biberaktivitäten nachgewiesen werden. Die nächstgelegene Biberburg ist 4,8 km von Neu Rhäse entfernt und liegt im Wurzbach nahe des Malliner Wasser. Gemäß den Daten einer Rasterkartierung aus dem Jahr 2005 liegt ein Fischotternachweis für den MTB-Q 2445-3 vor. Da im Untersuchungsgebiet keine Gräben oder Bäche vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine

Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können diese Bedingung erfüllen. Im MTB-Q konnten im Zeitraum von 1990-2017 fünf Beobachtungen des Eremiten registriert werden. Bei der Begehung am 14.03.2022 konnten keine mulmgefüllten Höhlen festgestellt werden. Wasserlebensräume als Habitat für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Das Untersuchungsgebiet unterliegt entweder intensiv landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung mit häufiger Mahd. Streng geschützten Falterarten stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung. Es konnten bei der Begehung keine Nachkerzen oder Weidenrösschen festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützten Pflanzenart angetroffen.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine

Habitate streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Zusammenstellung prüfrelevanter Arten

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		ja
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			
	alle europäischen Brutvogelarten	gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna ● Fledermäuse ● Amphibien

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 festgestellt.

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete Brutvogelartart der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 3 bis 4 (Gebüsch-, Baumbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.3.

Tabelle 2: festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Nahrungsgäste der Tabelle 5 werden in den Anhängen 3.1 bis 3.6 einzeln besprochen. Für

die übrigen ausschließlich besonders geschützten Nahrungsgäste der Tabelle 6 (Boden-, Baumbrüter, Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter) erfolgt eine Auseinandersetzung im Anhang 3.7.

Tabelle 5: festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Anpflanzungen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	Anpflanzungen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	Anpflanzungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	keine
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	keine
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: festgestellte besonders geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Anpflanzungen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	Anpflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Anpflanzungen

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Anpflanzungen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Anpflanzungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Anpflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Anpflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Anpflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Anpflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Anpflanzungen

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 3.7** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Wohnbebauung zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem moderatem Baugeschehen unterworfen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Nutzgarten gefällt werden. Die bestehenden Beunruhigungen nehmen infolge der Bauarbeiten leicht zu. Die vorgenannten Wirkungen der Bauarbeiten können zu Tötungen und Verletzungen brütender Individuen und deren Entwicklungsformen durch Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit führen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1

Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering

Betriebsbedingt: es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2449-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch Beseitigung der Brutplätze in der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Der Verlust von Brutmöglichkeiten wird durch Anpflanzungen ersetzt. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird durch Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kompensiert. So wird Acker teilweise in Grünland umgewandelt der Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen bietet, welche als Futter für Nahrungsgäste dienen. Beeren, Samen und Früchte der Gehölze sorgen ebenfalls für ein vergrößertes Nahrungsangebot.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1; Anpflanzungen V3-V5

Anlagebedingt: Es entsteht eingeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da es sich um Ortsrandbebauung handelt. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Es werden Gehölze gefällt und damit Brutmöglichkeiten beseitigt. Diese werden durch Anpflanzungen ersetzt.

Maßnahme: Anpflanzungen V3-V5

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Im Plangebiet sind Geräteschuppen vorhanden, die potenziell als sporadisch genutzte Einzelquartiere dienen könnten. Leitlinien sind nicht vorhanden. Die Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes ist gering.

In Tabelle 7 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitat-Abschätzung im Untersuchungsraum und der Überprüfung von Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz gemäß Datengrundlagen aus dem Jahr 2007 durchgeführt.

Tabelle 7: potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptescius serotinus</i>	IV	§§		3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§		3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	1

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 4.1 bis 4.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Planung die Beseitigung von Gehölzen und Geräteschuppen im Bereich des Nutzgartens vor. Die Obstgehölze weisen kein Potenzial für Fledermausquartiere auf. Wenn Abrissarbeiten im Winter stattfinden, werden Tötungen und Verletzungen von Individuen in Quartieren vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, da ausschließlich Einzelquartiere/ Sommerquartiere prognostiziert wurden. Der Verlust der wenigen Quartiersmöglichkeiten wird durch die Installation eines Ersatzkastens kompensiert.

Maßnahmen: Bauzeitenregelung V1, Fledermauskasten CEF 1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Durch die Abrissarbeiten gehen potenzielle Einzelquartiere verloren. Dies kann durch vorsorgliche Installation eines Ersatzkastens kompensiert werden.

Maßnahme: Fledermauskasten CEF 1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

7.3. Amphibien

In der Ortsmitte, ca. 50 m vom Plangebiet entfernt, befinden sich zwei Kleingewässer, welche als Laichhabitate für Amphibien dienen könnten. Die Nutzung des Plangebietes als Transfer-

und Überwinterungsraum durch Amphibien kann daher nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend der Habitatausstattung des Plangebietes werden die folgenden in Tabelle 8 gelisteten Amphibienarten prognostiziert.

Tabelle 8: potenziell vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	§§	3	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	§§	2	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	IV	§§	1	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	§§	2	2

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 5.1 bis 5.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibien:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Amphibien überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Auf den Ackerflächen verringert sich das Gefährdungspotenzial

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.
Baubedingt: Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V2

Anlagebedingt: Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche.

Maßnahme: Pflanzungen V3, V4

Betriebsbedingt: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**
Baubedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Das Laichgewässer und der Landlebensraum bleiben erhalten.
Anlagebedingt: nicht relevant
Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz

zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen. Die im Baufeld angetroffenen Amphibien sind aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen.
- V3 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V4 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V5 Die Fällung von Bäumen mit mehr als 100 cm Stammumfang ist zu beantragen entsprechend Forderung der uNB zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

Die folgende CEF- Maßnahme wirkt vorsorglich dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
 TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes
 Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege
 in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
 DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und
 Nordwestafrikas. Stuttgart
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
 Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel

(1BR) Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
Schutzstatus		
RL MV: V RL D: 3	☒ ☐ ☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ein Brutrevier; westliche Grundstücksseite nahe dem Schuppen <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anpflanzungen V 3-5		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings im Westen des Plangebietes im Bereich des Nutzgartens festgestellt. Es gilt die Einhaltung der Bauzeitenregelung, Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Planung sieht nach derzeitigem Kenntnisstand vor den Baum, welcher als Brutstätte des Bluthänflings identifiziert wurde, zu beseitigen. Die Fortpflanzungsstätte bleibt dementsprechend nicht erhalten. Anpflanzungen werden den Verlust ersetzen. Im Umfeld liegen weitere Gärten und Strukturen, welche die Funktion des verloren gehenden Habitats zwischenzeitlich übernehmen können. Die lokale Population ist nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer Beseitigung der Fortpflanzungsstätte auszugehen. Aufgrund der umliegenden Gärten wird das Angebot an potenziellen Brutstätten im räumlichen Zusammenhang aber weiterhin erfüllt. Des Weiteren sind im östlichen Bereich der beiden Acker Anpflanzungen von Strauchhecken vorgesehen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - baumbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (1 BR Amsel, 1BR Gartengrasmücke)

Schutzstatus

- | | | |
|---------------|--------------------------|--|
| RL MV: | ☐ | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: | ☐ | streng geschützte Art |
| | ☐ | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführte Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Vögel ernähren sich v.a. von Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Schnecken und Knospen. Bei allen hier genannten Arten ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ein Brutrevier Amsel im Bereich des Komposthaufens und ein BR der Gartengrasmücke in Hecke angrenzenden zum südlich gelegenen Feldweg

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-3: Amsel (401-1.000 BP), Gartengrasmücke (51-150 BP),

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Anpflanzungen V3-V5

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer

Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter im Nutzgarten festgestellt. Mithilfe der Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ ☒	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Brutstätten beseitigt werden. Anpflanzungen werden diese ersetzen. Die stabilen lokalen Populationen sind durch zeitweises Abwandern je eines Brutpaares in die umliegenden Gärten nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☐ ☐ ☐ ☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Anpflanzungen sind vorgesehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.3. Anhang 2.3 – gebüschbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter (Klappergrasmücke)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie:	

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Hecken, häufig in Siedlungen, v.a. Parks, Kleingärten, Grünanlagen in Wohnvierteln (van Djk & Hustings 1996). Die Art weist geringe Fluchtdistanzen auf und ist in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Klappergrasmücke ernährt sich von Spinnen, Würmern, Obst und Insekten. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ein Brutrevier Klappergrasmücke im Bereich der zur Straße angrenzenden Hecke

Lokale Population nach Vötker, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-3: Klappergrasmücke (51-150 BP),

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Anpflanzungen V3-V5

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter im Bereich des Nutzgartens festgestellt. Mithilfe der Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Brutstätten beseitigt werden. Aufgrund umliegender geeigneter Strukturen und einer geplanten Anpflanzung von Sträuchern im Osten der Ackerflächen stehen weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter zur Verfügung. Die stabile lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen, mit der Anpflanzung einer Strauchhecke im Osten der Ackerflächen, sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER NAHRUNGSGÄSTE/DURCHZÜGLER

12.1. Anhang 3.1 – Feldsperling

Feldsperling		Passer montanus
Schutzstatus		
RL MV:3 RL D: V	☐ ☐ ☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brutet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/)		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich der ans Untersuchungsgebiet angrenzenden Hecken bzw. Hecken und Gebüsch im Nutzgarten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Dem entsprechenden MTB-Q 2445-3 konnten 8-20 BP entnommen werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Anpflanzungen		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Feldsperling ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Feldsperling tritt lediglich als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungshabitate werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

12.2. Anhang 3.2 – Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☐ ☐ ☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
Angaben zur Autökologie:			

Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnböcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens und über Ackerfläche

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Anpflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die Mehlschwalbe ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Mehlschwalbe tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Rauchschwalbe

Rauchschwalbe		Hirundo rustica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nistet innerhalb zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen, unter Brücke, an Schleusen. Bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Einzelgehöften. Die Nahrungssuche erfolgt über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland. Es handelt sich um einen Nischen- und Gebäudebrüter. Ernährt sich überwiegend von flugfähigen Insekten wie Diptera, Hymiptera, Hymenoptera, Coleoptera. Der Aktionsradius beträgt bis zu einem Kilometer. Die Fluchtdistanz liegt bei bis zu 10m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest und die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Brutbestand 2009 bei 31.000-67.000 BP. Flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Verringerung der Weidewirtschaft, weniger Stallanlagen mit Nistmöglichkeiten, Schwalben können Häuser in Wohnanlagen nicht besiedeln, weil Nistmöglichkeiten fehlen. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens und über der Ackerfläche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Anpflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die Rauchschnalbe ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Rauchschnalbe tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4 – Rotmilan

Rotmilan		Milvus milvus	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: V	☒ ☒ ☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offene Landschaften mit Altholzbeständen, in Flussniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland, häufig auch in Gebieten mit Lößböden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Kulturland, an Mülldeponien und an Straßen. Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Erbeutet kleine Säugetiere, Vögel, Fische und Aas. Der Aktionsraum beträgt etwa 4 km ² . Die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Revieres. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 1.400-1.900 BP. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung auszugehen. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u>			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Acker <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 keine Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - keine			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Rotmilan ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Rotmilan tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Der Verlust von ca. 0,42 ha beunruhigtem Nahrungshabitat führt nicht zur Aufgabe der vermutlich im 300 m östlich gelegenen Wald vorhandenen Fortpflanzungsstätte. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.5. Anhang 3.5 – Schwarzmilan

Schwarzmilan		Milvus migrans	
Schutzstatus			
RL MV: *		☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *		☒	streng geschützte Art
		☐	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Horstet in Wäldern, manchmal auch Auwäldern oder Feldgehölzen, in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgrünland. Die Nahrungssuche erfolgt im Feuchtgrünland, an Gewässern, an Mülldeponien, in Waldinseln und Äckern, Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Ernährt sich von kranken und toten Fischen, Kleinsäugetern, Vögeln und Wirbellosen Tieren. Der Aktionsraum liegt bei 5-10 km². Die Fluchtdistanz beträgt 100-300 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 Meter störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt 2 Jahre nach Aufgabe des Reviers. Vorkommen in M-V:			

2009 lag der Bestand bei 450-500 BP. Aufgrund der Bindung an Gewässer und dem Fehlen in den Küstenregionen mit Ausnahme der Insel Usedom kann von einer lückigen Verbreitung in M-V ausgegangen werden (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Nahrungsgast über Ackerfläche

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 keine Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Schwarzmilan ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Schwarzmilan tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Der Verlust von ca. 0,42 ha beunruhigtem Nahrungshabitat führt nicht zur Aufgabe der vermutlich im 300 m östlich gelegenen Wald vorhandenen Fortpflanzungsstätte. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Treffen zu ☐ Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>		

12.6. Anhang 3.6 – Star

Star	Sturnus vulgaris
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichen, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungssuchend im Bereich des Nutzgartens <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 151-400 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Anpflanzungen	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Star ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Star tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.7. Anhang 3.7 – besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler

Besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler		Bachstelze, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz
Schutzstatus		
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Arten ernähren sich von Insekten, Schnecken, Spinnen, Obst, Sämereien, Würmer, Ameisen, Knospen und anderen Pflanzenteilen. Bei Nebelkrähe, Ringeltaube und Stieglitz ist das Nest gemäß §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei allen weiteren hier genannten Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Bei Bachstelze, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Elster erlischt der Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, bei der Kohlmeise mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt.		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend im Nutzgarten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten für das Untersuchungsgebiet im Messtischblattquadranten 2445-3 folgende Aussagen getroffen werden: Bachstelze (4-7 BP), Buntspecht (51-150 BP), Gartenrotschwanz (21-50 BP), Hausrotschwanz (8-20 BP), Kohlmeise (401-1.000 BP), Nebelkrähe (21-50 BP), Ringeltaube (51-150 BP), Stieglitz (2-3 BP)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung: keine Baumaßnahmen während der Brutzeit (Baumaßnahmen sind vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen)		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurden die hier aufgeführten besonders geschützten Vogelarten ausschließlich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen und bleiben erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der hier aufgeführten Arten treten lediglich als Nahrungsgäste auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Nahrungsquellen werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

13.1. Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population</u> : unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
- Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.2. Anhang 4.2 – kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Schutzstatus	
RL MV: 1 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden (hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen), aber auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. Das Wochenstubenquartier wird häufig gewechselt. Jagdgebiete umfassen Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand, z.B. Streuobstwiesen und Gärten. Erbeutet Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler, Netzflügler und Käfer. Wanderungen bis zu 50 km zwischen den Quartieren sind möglich. Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern. URÖ: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html <u>Vorkommen in M-V:</u> Vorpommern Greifswald, südliches Mecklenburg an der Grenze zu Brandenburg. Deutschland weit betrachtet am häufigsten unterhalb des Norddeutschen Tieflandes in den Mittelgebirgslagen. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg nur vereinzelt. URL: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung von Quartieren im Siedlungsbereich durch Sanierungen ohne Beachtung von Vorkommen, Kollisionen im Straßenverkehr, Verlust dörflicher Strukturen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye, 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere	

prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13.3. Anhang 4.3 – Fransenfledermaus

Fransenfledermaus		(<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern geeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das			

Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskästen) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14. ANHANG 5 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

14.1. Anhang 5.1 – Wechselkröte

Wechselkröte (Bufo viridis)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 2	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bevorzugt offene, sonnenexponierte trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden mit fehlender -schütterer Gras- und Krautvegetation. Als Laichgewässer kommen flache, vegetationslose sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern in Frage. Ebenfalls werden temporäre Gewässer, größere-tiefe Dauergewässer (Weiher, Teiche), Abgrabungsgewässer und Deichaushubentnahmestellen. Wechselkröten besiedeln oft Gebiete in der Nähe zu menschlichen Siedlungen (z.B. Dorfteiche). Kann als Kulturfolger auch technogene Habitate besiedeln. Ideale Landlebensräume sind Kies-, Sand- oder Lehmgruben die vegetationsfreie oder Ruderalflächen aufweisen, Bahndämmen, Schuttplätze, Abraummhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, und Obstplantagen. Zur Wanderung werden linienhafte Strukturen benötigt (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Schwerpunkt vorkommen im Küstenraum sowie im kontinental geprägten Südosten. Zerstreutes Vorkommen in Westmecklenburg. Verbreitungslücken in geschlossenen Waldgebieten (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsräume, Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich, Verlust von Sekundärhabitaten, Sukzession von Offenlandflächen, Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, Fischbesatz (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung Lokale Population : unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1, V2 - Pflanzungen V3, V4	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Wechselkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14.2. Anhang 5.2 - Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganzjährig wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziell ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelegevegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1.200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Vorkommen in M-V:</u> Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-Münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid-Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population</u> : unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1, V2 - Pflanzungen V3, V4	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Knoblauchkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das geräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Laubfrosch (Hyla arborea)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D:2	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonnte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weise Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population :</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1, V2 - Pflanzungen V3, V4	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Laubfrösche überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener	

der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das geräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Rotbauchunke (Bombina bombina)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 1	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstauten, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population :</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1, V2 - Pflanzungen V3, V4	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Rotbauchunken überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener	

der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das geräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

15. ANHANG 6 – FOTOANHANG

Abb. 7: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)

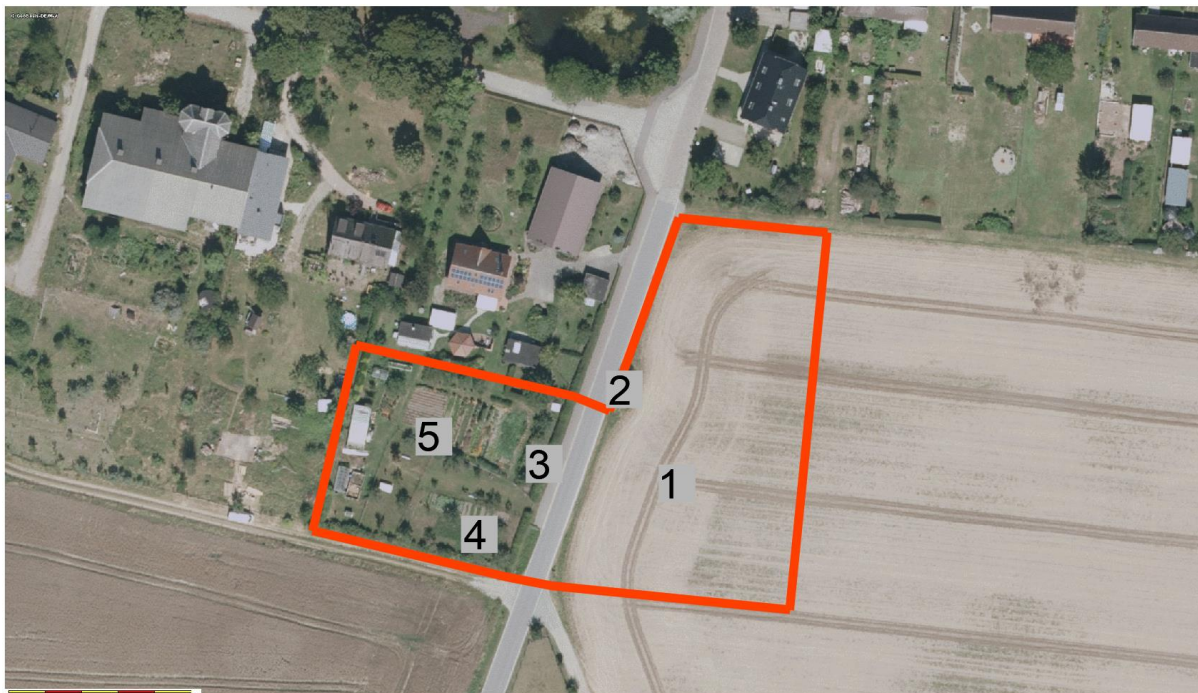


Bild 1: Ackerfläche am Ortseingang von Neu Rhäse



Bild 2: aufwachsende Eschen mit ruderaler Staudenflur angrenzend an die südliche Ackerfläche



Bild 3: Hühnerhaltung. Rechts im Bild Hainbuchen-Hecke



Bild 4: südwestlich gelegener Nutzgarten mit Beeten, Rasen, Obstbäumen, Gewächshaus und Schuppen

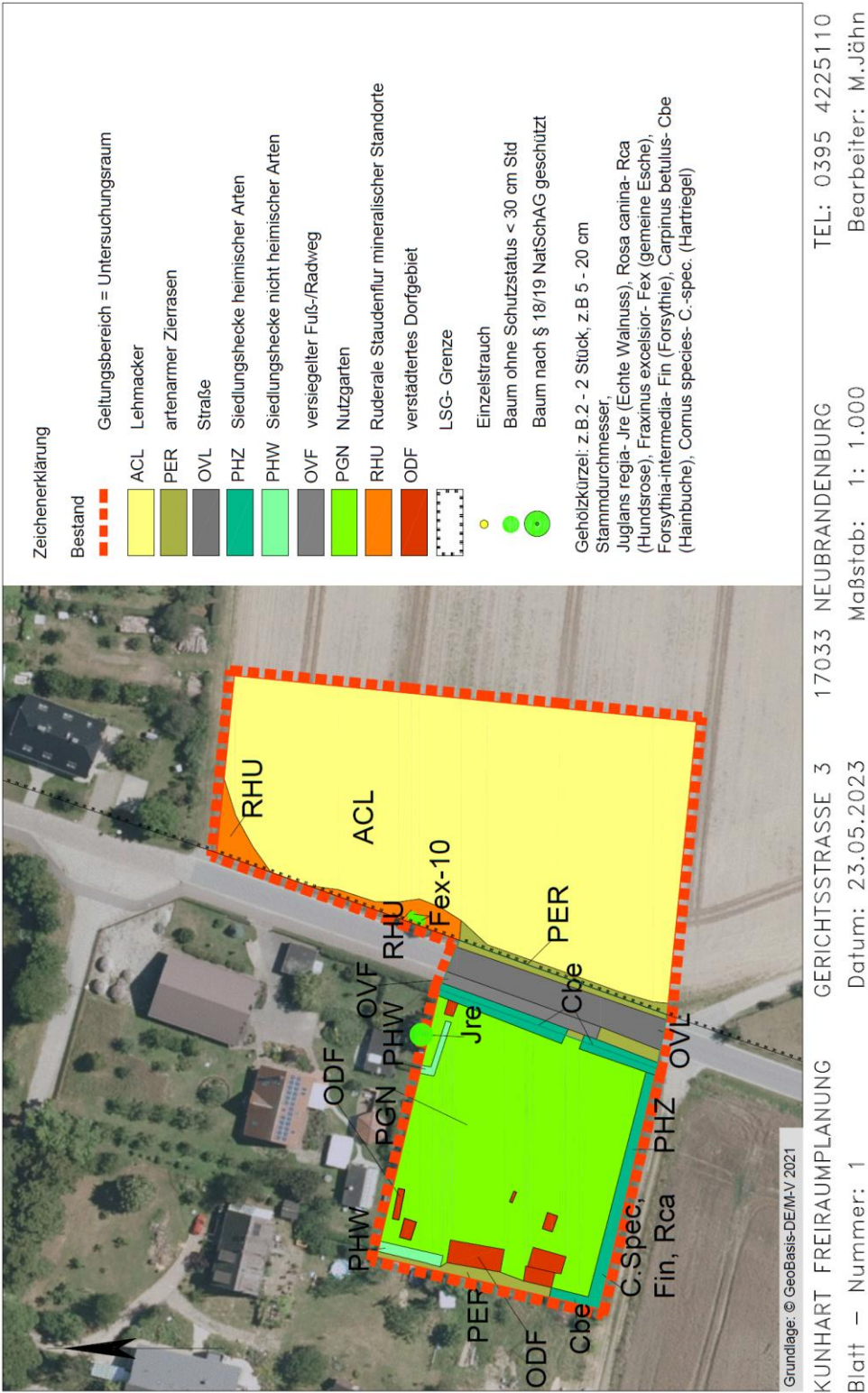


Bild 5: Nutzgarten mit angrenzenden Wohngebäuden



Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen
Neu-Rhäse"

Bestandsplan



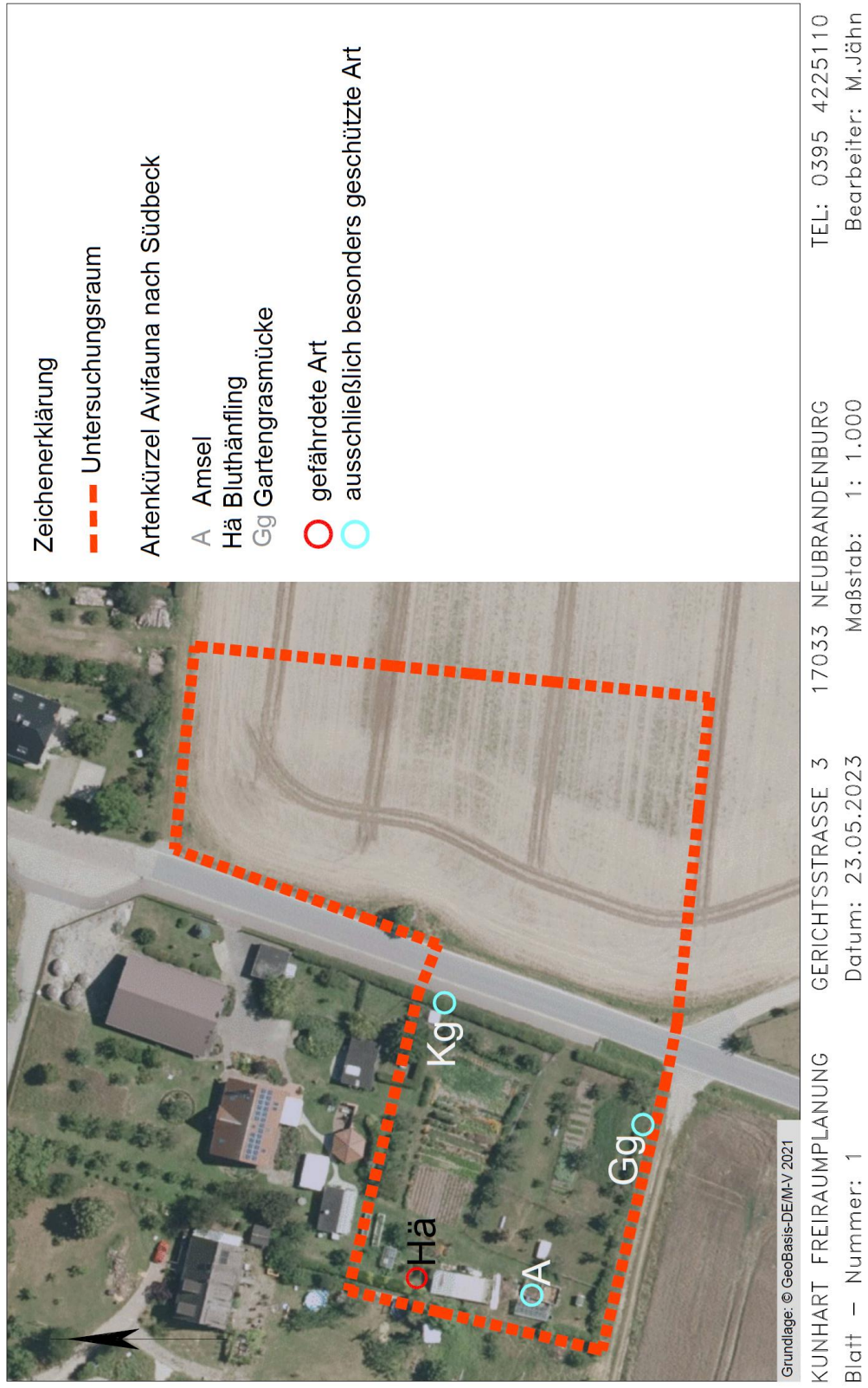
Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse" Konfliktplan

16.2.

ANLAGE 2 – KONFLIKTKARTE



Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse" - bei der Kartierung festgestellte Brutvögel



Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse" - bei der Kartierung festgestellte Nahrungsgäste

16.4.

ANLAGE 4 – KARTE NAHRUNGSGÄSTE

